

Sitzungsunterlagen

4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages

16.12.2019

Übersicht Anträge – Haushalt 2020 und Stellungnahme der Verwaltung

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
1.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Naturparkbesucherzentrum des Naturparks Nuthe-Nieplitz in Glau</p> <p>Das NaturParkZentrum soll von Seiten des Landkreises unterstützt werden. Die Einrichtung ist auf eine Mischfinanzierung (Eigen- und Drittmittel) angewiesen. Das Land unterstützt mit max. 50.000 Euro im Jahr.</p> <p>Zudem profitieren nicht nur die Parks von Besuchern und Touristen, sondern auch Gastronomen, Einzelhändler und Übernachtungsbetriebe in der Region.</p> <p>Kosten: 35.000 €</p>	<p>Das Besucherzentrum ist fachlich mit dem Aufgabenbereich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) verbunden.</p> <p>Das Besucherzentrum stellt durch seine Kombination mit dem Wildgehege Glauer Tal des Landschaftsfördervereins Nuthe-Nieplitz eine bedeutende touristische Attraktion in der Region dar.</p> <p>Die Probleme der Finanzierung der Mitarbeiter des Naturparkzentrums sind sowohl dem Landkreis als auch dem Land bekannt. Die Fördermöglichkeiten sind begrenzt und immer befristet, weil sie auf der jeweiligen EU-Förderperiode beruhen. Das hat zur Folge, dass die Mitarbeiter*innen immer nur befristete Arbeitsverträge bekommen können und das steht einer kontinuierlichen Arbeit entgegen.</p> <p>Naturparke und deren Strukturen sind Aufgabe des Landes.</p> <p>Der Landkreis schätzt sehr die Arbeit des Naturparkzentrums besonders auch für die Umweltbildung. Dazu gehört auch die Arbeit der Naturwacht des Naturparks, die im Rahmen der Möglichkeiten die Arbeit der UNB unterstützt.</p> <p>Die im Antrag geforderte finanzielle Unterstützung des Besucherzentrums in Höhe von 35.000 € durch den Landkreis ist eine freiwillige Aufgabe und im Haushalt 2020 aktuell nicht darstellbar. Für die Unterstützung der Projektarbeit stehen entsprechend der MBSRichtlinie aber Mittel - wie beispielsweise für den Naturschutz und die Umweltbildung - zur Verfügung.</p>

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
2.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Erarbeitung Naturschutzkonzept Naturpark "Baruther Urstromtal"</p> <p>Der Naturpark wurde bereits 1993 gemäß Kreistagsbeschluss beantragt und bestätigt. Jedoch durch Planung eines Großflughafens bei Sperenberg verhindert. Mit dem Anteil der Schutzgebiete erfüllt der Naturpark die formellen Voraussetzungen. Eine weitere Ausweisung des Naturparks ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Durch den ausgehenden Koalitionsvertrag von Oktober 2019 soll beim Natur- und Umweltschutz weiter angeknüpft werden. Die Zielstellung ist jetzt den Naturpark zu realisieren. Ein Naturparkkonzept ist zu erstellen und ein Antrag beim Umweltministerium ist einzureichen.</p> <p>Kosten: 30.000 €</p>	<p>In den 90iger Jahren wurde die Ausweisung dieses Naturparks von der Landesregierung und von einigen Kommunen kontrovers diskutiert bzw. abgelehnt.</p> <p>Die oberste Naturschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs.5 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung für die Erklärung zum Naturpark gemäß § 27 des Bundesnaturschutzgesetz verantwortlich. Es handelt sich um eine Landesaufgabe.</p> <p>Die Kühlekulisse für die Ausweisung von Naturparks wurde vom Land Brandenburg inzwischen als abgeschlossen erklärt.</p> <p>Auch in Anbetracht einer neuen Landesregierung sollte daher der erste Schritt sein zu prüfen, ob die Kulisse der bestehenden Naturparks im Land Brandenburg erweitert werden kann (so auch die Diskussion im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 14.11.2019).</p> <p>Erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse, sollte über die Erarbeitung eines Naturparkkonzeptes im Kreistag beraten werden.</p> <p>Die Erarbeitung eines Naturparkkonzeptes ist eine freiwillige Aufgabe und im Haushaltsplan 2020 nicht darstellbar.</p> <p>Die Kreisverwaltung hat über die UNB derzeit keine Kapazitäten bei der Konzepterarbeitung unterstützend tätig zu werden</p>

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
3.	BVB/Freie Wähler	<p data-bbox="465 248 1059 312">Einrichtung Kreisentwicklungsbudget / Investitionsprogramm Bau Radweg L 73</p> <p data-bbox="465 360 1059 727">Mit Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets sollte der Landkreis, mit den Überschüssen aus dem Jahresabschluss 2013, Projekte von überregionaler Bedeutung und gemeinde- bzw. kreisübergreifende Projekte die Städte und Gemeinden unterstützen. Weithin können die Mittel zur Deckung von Eigenanteilen von Städten und Gemeinden, die nicht die Eigenanteile aus eigener Kraft aufbringen können, verwendet werden.</p> <p data-bbox="465 783 1059 847">Kosten Kreisentwicklungsbudget: 1.000.000 €</p> <p data-bbox="465 903 1059 935">Kosten Bau Radweg L 73: 400.000 €</p>	<p data-bbox="1093 248 1933 376">Die Vorstellungen der Verwaltung zur Einführung eines Kreisentwicklungsbudgets/Investitionsfonds wurden mit den Bürgermeister*innen auf der Grundlage beiliegender Dokumente (Anlage) bereits besprochen.</p> <p data-bbox="1093 392 1989 520">Der Wunsch der Bürgermeister ist es, 2020 kein Kreisentwicklungsbudget aufzulegen und stattdessen die 1,28 Mio. € aus den Rücklagen zum Jahresabschluss 2014 zur weiteren Reduzierung der Kreisumlage im Haushalt 2020 einzusetzen.</p> <p data-bbox="1093 536 1921 600">Mittelfristig wird die Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets unterstützt.</p> <p data-bbox="1093 647 1944 743">Unabhängig davon, dass selbstverständlich die Etablierung eines Kreisentwicklungsbudgets der Beschlussfassung des Kreistages unterliegt, gibt die Verwaltung zweierlei zu bedenken.</p> <p data-bbox="1093 759 2033 1158">Zum einen soll es sich bei der Deckungsquelle für das Vorhaben um die Rücklage aus dem Überschuss des Haushaltsjahres 2014 handeln. Diese ist aber bereits als Ersatzdeckungsmittel gem. § 26 KomHKV vorgesehen. Im § 26 Absatz 2 heißt es: „...der Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nicht erreicht werden (Fehlbedarf/Fehlbetrag), sind Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Haushaltsausgleich zu verwenden.“ Bei einer Unterdeckung in Höhe von 1,015 Mio. € im laufenden Haushaltsplanentwurf müssten die Rücklagen also zur Deckung herangezogen werden.</p> <p data-bbox="1093 1214 1966 1310">Zum weiteren handelt es sich bei der Etablierung eines Kreisentwicklungsbudgets eindeutig um eine sogenannte freiwillige Leistung.</p>

			<p>Wie im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 dokumentiert, wurden zur Abwägung bei der Berechnung der Kreisumlage einheitliche Kriterien – auch zu den freiwilligen Leistungen – zugrunde gelegt. Das verbindet sich zwingend mit der vorgeschriebenen Aufgabe, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Städte gleichberechtigt zu der des Landkreises abzuwägen. Mit der Einführung des Kreisentwicklungsbudgets würde sich der kreisliche Anteil bei den freiwilligen Leistung erhöhen. Wie sich das auf die Berechnung der Gemeinden und Städte auswirkt, ist gegenwärtig nicht darstellbar und könnte somit – bei der Größenordnung - die Grundlage des formalen Abwägungsprozesses in Frage stellen.</p> <p>Aus der Sicht der Verwaltung und der Bürgermeister sollte ein Kreisentwicklungsbudgets/Strukturfonds für die Haushaltsplanung ab 2021 in Angriff genommen werden. Im Jahr 2020 könnte die Richtlinie diskutiert und durch den Kreistag beschlossen werden.</p> <p>Siehe Anlage</p>
--	--	--	---

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
4.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Road Map - Beantragung UNESCO Welterbestätte - Heeresversuchsstelle Kummersdorf</p> <p>Die Heeresversuchsstelle Kummersdorf hat eine einzigartige Bedeutung als größtes technisches Denkmal in Brandenburg. Militärische Hinterlassenschaften aus dem 19. und 20. Jahrhundert prägen den Landkreis. Die BTU Cottbus hat das Potenzial untersucht und kam zu einem positiven Ergebnis und bescheinigte den erforderlichen universellen Wert.</p> <p>Daher sollte ein Antrag zur Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO erarbeitet werden. Im Antrag muss die Geschichte der Heeresversuchsanstalt aufgearbeitet und bewertet werden.</p> <p>Kosten: 30.000 €</p>	<p>Die unter Denkmalschutz stehende ehemalige Heeresversuchsstelle Kummersdorf stellt ein bedeutendes Denkmal der Militär- und Wissenschaftsgeschichte dar.</p> <p>Die Flächen und Gebäude befinden sich im Eigentum des Landes.</p> <p>In seiner Arbeit: „The significance of the former military site ‘Kummersdorf’ – Assessing Kummersdorf’s international significance and its potential of becoming a UNESCO World Heritage Site“ weist Hans-Jürgen von der BTU Cottbus 2010 das Welterbepotenzial für Kummersdorf nach.</p> <p>Die Aufnahme der ehemaligen Heeresversuchsstelle Kummersdorf auf die Welterbeliste wäre für den Denkmalkomplex ein enormer Entwicklungsschub und von großem Nutzen für das Land und die Region, da sich erweiterte Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten ergeben würden und bekanntermaßen die Welterbestätten ein hohes touristisches Potential bergen.</p> <p>Die Landrätin sollte beauftragt werden, gegenüber dem Land als Eigentümer initiativ zu werden, damit das Land einen Antrag zur Aufnahme von Kummersdorf auf die Welterbeliste der UNESCO stellt, den der Landkreis unterstützt. Die Erarbeitung einer Road Map sollte mit dem Eigentümer besprochen und veranlasst werden.</p> <p>Die Erarbeitung einer Road Map ist eine freiwillige Aufgabe und im Haushaltsplan 2020 nicht darstellbar.</p>

zurückgezogen

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
5.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Anschaffung neuer Bücherbus</p> <p>Der derzeitige Bücherbus ist 22 Jahre alt und ist stark dem Rost ausgesetzt. Der Bus betreut 123 Orte und fährt 158 Haltepunkte im Landkreis an. Pro Jahr nutzen rd. 23.000 Menschen das Angebot. Davon sind ca. 60 % Kinder und 18 % Senioren.</p> <p>Zudem soll der Bücherbus mit Internet ausgestattet und als Bürgerbus weiterentwickelt werden.</p> <p>Kosten: 450.000 €</p>	<p>Grundsätzlich ist der Antrag zu begrüßen. Die vorliegende Studie von Prof. Klewes „Vom Bücherbus zum Bürgerbus“ sowie das intern erstellte Konzept zur weiteren inhaltlich organisatorischen Ausrichtung der Arbeit der Fahrbibliothek stellen eine gute Ausgangsbasis dar.</p> <p>Die Akquirierung von Fördermitteln war in den letzten Jahren mangels passender Förderprogramme nicht möglich.</p> <p>Ggfs. ist die Inanspruchnahme von Mitteln aus der MBS-Ausschüttung denkbar und könnte den Haushalt entlasten.</p> <p>Im Ergebnis der Diskussion im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des KT TF am 21.09.2019 wurde der Antrag durch die antragstellende Fraktion zurück gestellt und soll für den HH 2021 in die Planung aufgenommen werden.</p> <p>Für eine vertiefende Diskussion im nächsten Bildungsausschuss (13.02.2020) ist der Sachverhalt inhaltlich aufzubereiten.</p>

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
6.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Restaurierung, Digitalisierung, Verfilmung von Archivgut</p> <p>Öffentliches Archivgut muss erfasst, übernommen, auf Dauer verwahrt, gesichert, erhalten, erschlossen und nutzbar gemacht werden. Historische Akten müssen entsprechend restauriert werden. Mit Aktenpatenschaften können historische Akten nicht dauerhaft gesichert bzw. restauriert werden.</p> <p>Daher ist die Aufstockung der Mittel für das Jahr 2020 notwendig.</p> <p>Kosten: 15.000 €</p>	<p>Zur Erfassung, Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Erschließung von öffentlichem Archivgut hat die Kreisverwaltung Gelder im Haushalt 2020 eingeplant. Die Restauration von historischen Akten fällt dabei unter den Begriff der Sicherung von Archivgut. Für bestandserhaltende Maßnahmen wurde Geld in zwei Produktkonten geplant.</p> <p>Im Produktkonto 111500 522200 sind 5.000,00 € eingeplant. Das Konto ist für die aktive Bestandserhaltung vorgesehen, worunter die Verfilmung, Restaurierung und Digitalisierung von Archivgut fällt.</p> <p>Im Produktkonto 111500 543100 sind 1.920,00 € geplant. Dieses Konto ist für die passive Bestandserhaltung vorgesehen, worunter Buchbindearbeiten und die Anschaffung von Büchern fallen.</p> <p>Die Auswertung der letzten Haushaltsjahre hat gezeigt, dass in jedem Haushaltsjahr ca. 7.000 € für bestandserhaltende Maßnahmen ausgegeben wurden. Nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden die beiden Produktkonten mit den entsprechenden finanziellen Mitteln geplant.</p> <p>Sollte dennoch im Laufe des Jahres 2020 ein höherer Bedarf an finanziellen Mitteln feststellbar sein, müssen im Rahmen der Mittelbewirtschaftung im Hauptamt diese Mittel zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für den Landkreis Teltow-Fläming hat das Archiv selbstverständlich einen hohen Stellenwert. So wurde 2019 ein moderner Scanner für 20.000 € beschafft. Dieser Scanner ermöglicht eine schonende Digitalisierung des Archivgutes. Auch wurden neue Regalanlagen bestellt, welche den steigenden Platzbedarf im Archiv abfangen.</p>

zurückgezogen

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
7.	DIE LINKE/Die PARTEI	<p>Änderung Haushalt 2020 Rufbus - Region Baruth-Ost</p> <p>Die Verbesserung des ÖPNV mit liniengebundenen Rufbus für die Region Baruth/Mark. Dadurch erhält das Gewerbe- und Industriegebiet Baruth, das Museumsdorf Glashütte, der Wildpark Johannesmühle und der Bahnhof Klasdorf eine verbesserte Anbindung. Es wäre eine wichtige und wirtschaftlich machbare Ergänzung.</p> <p>Durch Umschichtung im Haushalt wäre eine Finanzierung des Rufbusses möglich.</p> <p>Kosten: 52.000 €</p>	<p>Der ländliche Raum muss in Anbetracht der demografischen Entwicklung der Erreichbarkeit von Zentren einen noch größeren Stellenwert einnehmen. Letztendlich geht es um den Zugang der Menschen im ländlichen Raum zu Arbeit, Bildung, Gesundheit und sozialen Einrichtungen. Für den Landkreis Teltow-Fläming sind diese Fragen von großer Bedeutung, um vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Gesellschaft und der nachhaltigen Entwicklung, zukunftsfähige Lösungen anzubieten.</p> <p>Ein weiterer Schritt des Landkreises Teltow-Fläming als Aufgabenträger des kommunalen ÖPNV ist dazu die Verbesserung des kommunalen ÖPNV in der Region um Baruth/Mark. Hierbei ist die verbesserte Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes in Baruth, des Museumsdorfes Glashütte, des Wildparkes Johannesmühle und des Bahnhofes Klasdorf von der VTF mbH und dem Landkreis untersucht worden. Weiterhin fanden Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Baruth/Mark, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ilk und Herrn Kreuzmann, Vertretern der VTF mbH und des Amtes Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung statt.</p> <p>Die Kosten für ein Rufbussystem für die flexible Anbindung von Baruth „Ost“ belaufen sich auf 104.000,00 € pro Jahr, die zu 50 % vom Landkreis Teltow-Fläming und zu 50 % von der Stadt Baruth/Mark getragen werden sollen. Eine mündliche Zusage der Stadt Baruth zur Kostenbeteiligung liegt vor.</p> <p>Diese 50-%-Finanzierung wird seit Jahren bei den Ortslinienverkehren und ebenfalls bei Projekten, die einen zusätzlichen Bedarf für eine jeweilige Region darstellen, mit mehreren Kommunen praktiziert.</p> <p>Während einer „Erprobungsphase“ wird der Erfolg dieser zusätzlichen Verkehre durch entsprechende Auswertungen der Nutzerzahlen und Befragungen der Nutzer ermittelt und gemeinsam zwischen der VTF mbH und dem Fachamt ausgewertet.</p>

			<p>Danach wird über eine Einstellung oder Fortsetzung der Verkehre und zwecks Übernahme in den Grundbedarf entschieden. Diese Verfahrensweise soll auch bei dem Rufbus im Bereich Baruth umgesetzt werden.</p> <p>Eine entsprechende Untersuchung des Rufbusmodells in der Region wird ebenfalls Bestandteil des Leistungsverzeichnisses zur Aufstellung des Nahverkehrsplan 2021 - 2025 für den Landkreis Teltow-Fläming sein, der im Dezember 2020 durch den Kreistag legitimiert werden soll.</p> <p>Durch eine mögliche Übertragung von finanziellen Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 kann die Finanzierung des Rufbusses Baruth im Haushaltsjahr 2020 abgesichert werden.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund des neuen und hochflexiblen Rufbussystems, welches die VTF mbH und der Landkreis im Sommer 2019 eingeführt haben, ist eine Ausweitung auf den Bereich Baruth Ost zu befürworten.</p> <p>Der Landkreis ist Aufgabenträger des busgebundenen ÖPNV. Der Rufbus-Region-Baruth-Ost ist für den Haushaltsplan 2020 aufzunehmen. Die Deckungsquelle kann im Produkt aus Haushaltsresten dargestellt werden.</p>
--	--	--	---

Nr.	Fraktion	Thema/Stichwort	Stellungnahme
8.	Fraktion Bündnis90/ Die Grünen	<p>Änderungsantrag Haushalt 2020</p> <p>Aufwendungen für das Mähen der Bankette Mahdtermine der Bankette an Kreisstraßen und an der Fläming-Skate</p> <p>Reduktion des Mähens der Bankette an Kreisstraßen und an der Fläming-Skate auf größtenteils zweimal im Jahr (Sommer- und Herbstmahd). Entfernung des Mähguts zur Reduktion der Nährstoffeinspeicherung. Einsparung von ca. einem Viertel der geplanten Kosten (42.000 Euro von 170.000 Euro)</p> <p>Kostensenkung: 42.000 Euro</p>	<p>Ziel der Mahd ist die Erhaltung der Verkehrssicherheit. Hier ist insbesondere die Sicht auf die Leitpfosten und Straßenkilometrierungen (bei Unfällen zur Angabe des Standortes) wichtig. Auch muss gewährleistet sein, dass ein Verkehrsteilnehmer das Bankett befahren kann ohne auf Hindernisse zu stoßen. Diese Hindernisse (herabgefallene Äste etc.) sind nur bei gemähten Rändern sichtbar.</p> <p>Gestaffelte Mahdtermine zur verbesserten Samenbildung von Gräsern verursachen einen nicht unerheblichen Koordinationsaufwand für welchen tendenziell zusätzliches Personal erforderlich ist. In der Praxis muss für jede Mahd eine verkehrsrechtlichen Anordnung ausgestellt werden. Bei einer gestaffelten Mahd entstehen an jedem Straßenabschnitt doppelte Kosten für Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung.</p> <p>Das vorgeschlagene Aussetzen der Zwischenmahd ist daher aus Sicht des Baulastträgers nicht zu verantworten. Schon bei 3 Mähvorgängen kommt es in Bereichen der Flaeming-Skate dazu, dass hochgewachsenes Gras umkippt und sich auf den Asphalt ablegt. Dies erhöht schlagartig den Rollwiderstand und ist eine Gefahr für die Skater.</p> <p>Um die Anreicherung von Nährstoffen zu minimieren und die Regeneration der Pflanzen zu unterstützen, wurde das Entfernen des Mähgutes vom Bankett vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise ist eine über die Regeln der Technik hinausgehende Bearbeitung der Bankette. Die notwendige Technik dafür ist weder bei der Kreisstraßenmeisterei noch bei den gebundenen Dienstleistern vorhanden und müsste angeschafft werden.</p> <p>Unabhängig davon führt das Aufnehmen des Mähgutes zu einem nicht unerheblichen Mehrkostenaufwand durch Aufnahme, Abtransport und Entsorgung. Ob insgesamt eine Kostensenkung mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden kann, ist mehr als fraglich. Eine Einschränkung der Verkehrssicherheit wird es auf jeden Fall geben.</p>

			<p>Ergänzend sei festgestellt, dass extern vergebende Dienstleistungen bis 2020 für die Flaeming-Skate bzw. 2021 für die Kreisstraßen vertraglich gebunden sind.</p>
--	--	--	--



Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4044/19-II/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2019
Jugendhilfeausschuss	11.12.2019
Kreistag	16.12.2019

Betr.: Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2020**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	362010.414100
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land
Konto-Ansatz:	257.900 €
Produktkonto:	362010.529100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendarbeit
Konto-Ansatz:	1.580 €
Produktkonto:	362010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit
Konto-Ansatz:	15.770 €
Produktkonto:	362010.531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)
Konto-Ansatz:	257.900 €

Produktkonto:	362010.531830
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für Personalkosten
Konto-Ansatz:	983.300 €
Produktkonto:	362010.531840
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Handlungsfelder Jugendarbeit
Konto-Ansatz:	97.600 €
Produktkonto:	362010.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung der Kindererholung und Zuschüsse für Wandern
Konto-Ansatz:	1.930 €
Produktkonto:	363110.414100
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisung für laufende Zwecke vom Land
Konto-Ansatz:	202.000 €
Produktkonto:	363110.448100
Bezeichnung des Produktkontos:	Erstattungen vom Land
Konto-Ansatz:	104.200 €
Produktkonto:	363110.529100
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendsozialarbeit
Konto-Ansatz:	710 €
Produktkonto:	363110.531820
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse Förderung der offenen Jugendarbeit (Land)
Konto-Ansatz:	202.000 €
Produktkonto:	363110.531830
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Oberschulen/Gesamtschulen
Konto-Ansatz:	185.700 €
Produktkonto:	363110.531840
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises
Konto-Ansatz:	248.800 €
Produktkonto:	363110.531850
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Grundschulen
Konto-Ansatz:	212.800 €
Produktkonto:	363110.533160
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2 SGB VIII
Konto-Ansatz:	513.670 €
Produktkonto:	363110.533161
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Leistungen nach § 13 Absatz 1, 2 SGB VIII (ESF)
Konto-Ansatz:	104.200 €

Produktkonto: 363110.533170
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen Handlungsfelder Jugendsozialarbeit
Konto-Ansatz: 32.710 €

Produktkonto: 363120.533160
Bezeichnung des Produktkontos: Zuschuss Maßnahmen Kinder- und Jugendschutz
Konto-Ansatz: 1.470 €

Luckenwalde, den 10.12.2019

Wehlan

Sachverhalt:

I. Rechtliche Grundlage

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan zu erstellen.

In diesem Jugendförderplan werden die Aufwendungen für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesen sowie die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark für diese Leistungsbereiche dargestellt. Gemäß § 24 Absatz 2 AGKJHG ist der Jugendförderplan mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen.

II. Aufbau des Jugendförderplanes des Landkreises Teltow-Fläming

Der Jugendförderplan enthält Aussagen zur:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Aufwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) 2020 und Planungen für 2021 bis 2022
- Aufwendungen in der Jugendarbeit
- Aufwendungen in der Jugendsozialarbeit
- Aufwendungen im Kinder- und Jugendschutz

Gegenüberstellung der Aufwendungen des Landkreises Teltow-Fläming, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark im Jahr 2020

III. Ausführungen zu den Inhalten

Im Landkreis werden insgesamt **51,25** VZE gefördert. Diese werden durch unterschiedliche Finanzierungsanteile durch das Land, den Landkreis und die Kommunen gefördert. Die Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit- und Jugendsozialarbeit und der Grundschulen erfolgt für 2020 analog der Festlegung für das Jahr 2019. Ab Beginn 2020 kann an allen **20** Grundschulen Sozialarbeit an Schule angeboten werden.

Die Anträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für das Jahr 2020 sind von den kommunalen und freien Trägern entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming zu stellen. Bestandteil der Anträge auf Personal-, Sach- und Betriebskosten ist jeweils der Kosten- und Finanzierungsplan. Damit bestätigt jeder Antragsteller die Sicherstellung der Anteilsfinanzierung durch die Kommune.

Gefördert werden weiterhin Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Projekte von Jugendinitiativen, der außerschulischen Bildung und der internationalen Jugendbegegnung sowie Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für Kinder- und Jugenderholung gewährt der Landkreis über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen Zuschüsse.

In Verbindung mit dem Landesprogramm zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg finanziert der Landkreis Beratungsangebote in der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017“ werden derzeit zwei Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gefördert. Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.



Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	4
2. Planung der Aufwendungen für 2020 bis 2022	4
3. Aufwendungen in der Jugendarbeit	7
4. Aufwendungen in der Jugendsozialarbeit	7
5. Aufwendungen im Kinder- und Jugendschutz.....	7
6. Gegenüberstellung der Aufwendungen 2020.....	8

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und des Planungsauftrages gemäß §§ 79, 80 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Förderung der freien Jugendhilfe hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungsbereiche der §§ 11 – 14 SGB VIII zu qualifizieren. Das Verfahren hierfür regelt das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg.

In diesem Jugendförderplan werden die Aufwendungen für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesen sowie die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark für diese Leistungsbereiche dargestellt.

Grundlagen für die Förderung sind die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ in der aktuellen Fassung, die dazugehörigen „Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming“ und die „Instrumente der Auftragsklarheit und des Berichtswesens im Landkreis Teltow-Fläming“.

2. Planung der Aufwendungen für 2020 bis 2022

Die jährlichen Aufwendungen für diesen Bereich ergeben sich aus der Landesförderung für die sozialpädagogische Fachkräfte und der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017, 2. Änderung“. Der vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellte Förderbetrag ist dabei in der Gesamtfinanzierung des Landkreises Teltow-Fläming (LK TF) berücksichtigt worden.

Die Landesförderung bezieht sich auf

- 39 Vollzeitstellen (VZE) in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
i. H. v. insgesamt 380.250 €
und seit 1.4.2019
- 7 VZE im Arbeitsfeld Sozialarbeit an Schule/Schulsozialarbeit i. H. v. insgesamt 68.250 €.

Insgesamt stellt der LK TF Fördermittel für 51,25 VZE in der Jugend- und Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Diese Förderung umfasst Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Betriebsausgaben.

Unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von Land und Kommune ergibt sich nachfolgende Übersicht aller geförderten Stellen für 2020:

Anzahl VZE	Handlungsfeld	Fördermittel LK TF	Fördermittel Land BB	Fördermittel Kommune
25,75	Jugendarbeit	✓	✓	✓
6,25	Sozialarbeit an Oberschulen/ Gesamtschulen	✓	✓	✓
10,00	Sozialarbeit an 20 Grundschulen	✓	✓	✓
2,00	Sozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Oberstufenzentren Luckenwalde/Ludwigsfelde)	✓	✓	
2,00	Sozialarbeit an drei kreiseigenen Schulen mit dem sozialpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	✓	✓	
0,25	Sozialarbeit an den drei kreiseigenen Schulen mit dem sozialpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (zus. für Luckenwalde).	✓		
0,25	Sozialarbeit an Oberschulen (Zuschuss Trebbin)	✓		✓
0,50	für unvorhergesehenen Bedarf	✓		
3,00	bedarfsgerechter Einsatz von Fachkräften im Umgang mit jungen Geflüchteten	✓		
0,50	Sportorientierte Jugendarbeit	✓		
0,25	Internationale Jugendarbeit	✓		
0,50	Eltern-Medien-Berater	✓		

Tabelle 1- Übersicht geförderte Stellen nach Handlungsfeldern und Fördermittelgebern

Über die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt der Landkreis nachfolgende Kreismittel:

- für die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen bis zu 15.770 Euro,
- für Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII bis zu 1.470 Euro und
- für berufspädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe bis zu 513.670 Euro.

Für die Förderung der berufspädagogischen Maßnahme in der Produktionsschule Teltow-Fläming werden zusätzlich Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Brandenburg in Höhe von 104.200 Euro bereitgestellt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.11.2018 wurden dem Landkreis bereits Mittel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 bewilligt.

Der Landkreis hat für die Arbeit der Jugendberufsagentur Räumlichkeiten in der Agentur für Arbeit angemietet. Der jährliche Mietzins hierfür beträgt 7.100 Euro.

Über die Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen gewährt der Landkreis für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendherholung Zuschüsse bis zu 1.930 Euro.

Unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der Landesförderung zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Höhe von 10.363 Euro hat der Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2020 wieder finanzielle Mittel zur Kofinanzierung dieser Beratungsangebote (10 %) als auch für Fortbildungen zu fach- und tätigkeitsbezogenen Zusatzqualifikationen in Höhe von insgesamt 2.290 € eingeplant.

Die vom Landkreis geplanten Aufwendungen für die Jugendförderung betragen insgesamt 2.867.240 Euro. Dem gegenüber steht ein Ertrag in Höhe von insgesamt 564.100 Euro. Diese Summe ergibt sich wiederum aus 449.537 Euro Landesmitteln für Personalkosten, 10.363 Euro Landesmitteln für Beratungsangebote und 104.200 Euro ESF-Fördermittel.

Unter Berücksichtigung der o.g. Erträge umfassen die Gesamtaufwendungen des Landkreises für die Jugendförderung einen Betrag i. H. v. 2.303.140 Euro.

Die Aufwendungen für die Personal-, Sach- und Betriebskosten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark betragen 2.450.995 Euro.

3. Erträge und Aufwendungen in der Jugendarbeit

Förderbereich Jugendarbeit (JA)	Haushalts- ansatz 2019	Haushalts- ansatz 2020 (Entwurf)	Prognose 2021	Prognose 2022
Erträge (Zuwendung v. Land)	257.900	257.900	257.900	257.900
Davon:				
Aufwendung für Personalausgaben	251.063	251.063	251.063	251.063
Aufwendung für Beratungsangebote	6.837	6.837	6.837	6.837
Aufwendung LK TF für Personalausgaben	944.600	983.300	1.019.500	1.056.500
Aufwendung LK TF für Sach- und Betriebsausgaben	97.600	97.600	97.600	97.600
Aufwendung LK TF für Fortbildung/Praxis-Beratung /incl.10%-Eigenanteil für Beratung (Land)	1.500	1.580	1.580	1.580
Aufwendung LK TF für offene JA	28.250	15.770	28.250	28.250
Aufwendung LK TF für Ferienmaßnahmen	2.700	1.930	2.000	2.000
Aufwendung/Gesamt in Euro:	1.332.550	1.358.080	1.406.830	1.443.830

4. Erträge und Aufwendungen in der Jugendsozialarbeit

Förderbereich Jugendsozialarbeit (JSA)	Haushalts- ansatz 2019	Haushalts- ansatz 2020 (Entwurf)	Prognose 2021	Prognose 2022
Erträge (Zuwendung v. Land)	132.700	202.000	202.000	202.000
Davon:				
Aufwendung für Personalausgaben	129.174	198.474	198.474	198.474
Aufwendung für Beratungsangebote	3.526	3.526	3.526	3.526
Aufwendung LK TF für Personalausgaben (Sozialarbeit an Oberschulen/Gesamtschule)	175.500	185.700	192.590	200.060
Aufwendung LK TF für Personalausgaben (Sozialarbeit an Schulen in Trägerschaft des Landkreises TF)	237.300	248.800	257.180	265.600
Aufwendung LK TF für Personalausgaben (Sozialarbeit an Grundschulen)	299.600	212.800	365.300	378.150
Aufwendung LK TF für Sachausgaben (Sozialarbeit an Schule)	36.650	32.710	38.200	38.200
Aufwendung LK TF für Fortbildung / Praxis-Beratung, 10%-Eigenanteil für LM	750	710	750	750
Erträge (ESF-Förderung für durchschn. 12 TN in der PS II)	104.200	104.200	0	0
Aufwendungen des LK TF für Leistungen § 13 (1) SGB VIII (PS2/ESF/RL: 12 TNT)	104.200	104.200	0	0
Aufwendungen des LK TF für Leistungen §13 (1) SGB VIII (PSII o .ESF, WIR e.V. u.a.)	513.670	513.670	632.900	632.900
Aufwendungen LK TF für Miete (JBA)	7.100	7.100	7.100	7.100
Aufwendung/Gesamt in Euro:	1.507.470	1.507.690	1.696.020	1.724.760

5. Aufwendungen im Kinder- und Jugendschutz

Förderbereich Kinder- und Jugendschutz	Haushalts- ansatz 2018	Haushalts- ansatz 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
Maßnahmen Kinder- und Jugendschutz	3.500	1.470	1.500	1.500
Aufwendung /Gesamt in Euro	3.500	1.470	1.500	1.500

6. Gegenüberstellung der Aufwendungen 2020

(nach Landkreis, kreisangehörige Städte, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark)

Gemeinde, Stadt, Amt, Planungsraum (PR)	Aufwand Landkreis				Aufwand der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark				Aufwand Landkreis		Aufwand Kommunen	
	Personal- und Personal- nebenkosten (PK)		Sach- und Betriebskosten (SK/IBK)		Personal- und Personalnebenkosten		Sach- und Betriebskosten		Gesamt		Gesamt	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Großbeeren	62.937	94,32%	3.788	5,68%	65.000	72,63%	24.500	27,37%	66.725	42,71%	89.500	57,29%
Blankenfelde-Mahlow	213.810	93,90%	13.900	6,10%	689.200	88,68%	88.000	11,32%	227.710	22,66%	777.200	77,34%
Ludwigsfelde	207.779	94,20%	12.788	5,80%	240.000	100,00%		0,00%	220.567	47,89%	240.000	52,11%
Planungsraum I	484.526	94,08%	30.475	5,92%	994.200	90%	112.500	10,17%	435.781	28,25%	1.106.700	71,75%
Rangsdorf	87.936	94,90%	4.725	5,10%	132.000	100,00%		0,00%	92.661	41,24%	132.000	58,76%
Zossen	201.749	94,53%	11.675	5,47%	217.200	87,33%	31.500	12,67%	213.424	46,18%	248.700	53,82%
Am Mellensee	28.453	93,01%	2.138	6,99%	74.500	96,75%	2.500	3,25%	30.591	28,43%	77.000	71,57%
Baruth/Mark	43.988	94,09%	2.763	5,91%	53.300	78,50%	14.600	21,50%	46.731	40,77%	67.900	59,23%
Planungsraum II	362.106	94,44%	21.300	5,56%	477.000	90,75%	48.600	9,25%	383.406	42,18%	525.600	57,82%
Trebbin	81.906	94,89%	4.413	5,11%	76.400	92,05%	6.600	7,95%	86.318	50,98%	83.000	49,02%
Nuthe-Urstromtal	56.906	93,01%	4.275	6,99%	92.400	95,85%	4.000	4,15%	61.181	38,83%	96.400	61,17%
Luckenwalde	264.686	94,08%	16.663	5,92%	220.000	81,27%	50.700	18,73%	281.348	50,96%	270.700	49,04%
Planungsraum III	403.498	94,09%	25.350	5,91%	388.800	86,38%	61.300	13,62%	384.011	46,04%	450.100	53,96%
Jüterbog	144.843	94,64%	8.200	5,36%	116.385	95,10%	6.000	4,90%	153.043	55,57%	122.385	44,43%
Niedergörsdorf	56.906	93,01%	4.275	6,99%	128.900	79,86%	32.500	20,14%	61.181	27,49%	161.400	72,51%
Amt Dahme/Mark	81.905	94,89%	4.413	5,11%	72.860	85,91%	11.950	14,09%	86.318	50,44%	84.810	49,56%
Planungsraum IV	283.654	94,38%	16.888	5,62%	318.145	86,31%	50.450	13,69%	300.541	44,91%	368.595	55,09%
Gesamt PR I bis IV	1.533.784	94,22%	94.012	5,78%	2.178.145	88,87%	272.850	11,13%	1.627.796	39,91%	2.450.995	60,09%
unvorhergesehener Bedarf (0,5 VZE)	30.290	91,40%	2.850	8,60%					33.140			
kreis eigene Schulen (FS u. OSZ/4,25 VZE)	287.755	96,44%	10.625	3,56%					298.380			
Angebote f. junge Geflüchtete (3 VZE)	181.740	91,40%	17.100	8,60%					198.840			
Eltern-Medienber., intern. u. sportorient. JA (1,25 VZE)	75.725	93,20%	5.525	6,80%					81.250			
Zus. 9 GS (bereits ab 08/19 -5 und 4 GS ab 01/20 mit je 0,5 VZE x 50% Finanz.); 2,25 VZE	68.153	92,38%	5.625	7,62%					73.778			
Kreisförderung PK/ISK gesamt	2.177.446	94,13%	135.737	5,87%					2.313.183		2.210.447	
Förderung lt. RL (FB 2.3, 2.4)									28.250		15.770	
Förderung lt. RL (FB 2.5/KJS)									1.470	1,470		
Förderung lt. RL "Ferienmaßnahmen"									1.930	1,930		
Aufwendungen Fortbild./Beratungsangebote									12.653	12,653		
Aufwendungen f. Jugendberufshilfe (incl. Co-Fin. ESF)									617.870	617,870		
Mieten f. Jugendberufsagentur									7.100	7,100		
Kreis aufwand gesamt									2.982.456		2.867.240,00	
Abzug Landesförderung PK									-448.500		-564.100 (Erträge)	
Abzug Landesförderung Beratungsangebote									-10.363			
Abzug ESF Fördermittel									-104.200	2.303.140,00		
Kreis aufwand minus Erträge/gesamt:									2.419.393	49,68%	2.450.995	50,32%
									2.303.140			HH-Planung mit Rundungen



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4042/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

09.12.2019
16.12.2019

Betr.: Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 an und lehnt die Einwendungen ab.

Luckenwalde, 26. November 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 lag in der Zeit vom 24. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Kreisverwaltung aus.

Die Stadt Jüterbog hat mit Anschreiben vom 11. November 2019 (Posteingang im Büro des Kreistages am 18. November 2019) von ihrer gesetzlichen Möglichkeit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch gemacht, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind fristgemäß eingegangen (Anlage 1).

Durch die Verwaltung wurden die Anmerkungen und Einwendungen geprüft und entsprechend Stellung dazu genommen (Anlage 2).

Die Einwendungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Vorberatung übergeben.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf beschließt der Kreistag über die Annahme oder Ablehnung der in den Einwendungen enthaltenen Forderungen in öffentlicher Sitzung.

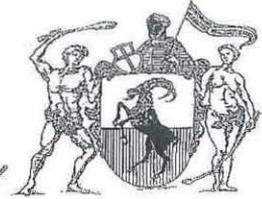
Anlagen:

1. Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2. Stellungnahme des Verwaltung

Stadt Jüterbog
Der Bürgermeister

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
Platz Kreistag

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
D1



Stadt Jüterbog • PF 1352 • 14902 Jüterbog

A20/GBH

Landkreis Teltow-Fläming
Landrätin
Frau Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Landkreis Teltow-Fläming
18. Nov. 2019
Landrätin

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Amt: **Bürgermeisterr**
Aktenzeichen.: 10 11 02/EinwendungenKreisHH
Bitte immer angeben!
Ansprechpartner: Herr Raue
Tel.: 0 33 72/463100
Fax: 0 33 72/463410
eMail: buergerinfo@jueterbog.de
Internet: <http://www.jueterbog.de>
Datum: 2019-11-11

Handwritten signatures and initials: DI, DL, TU, ZL, G. Wehlan

Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Sehr geehrte Frau Wehlan,

gemäß § 129 BbgKVerf macht die Stadt Jüterbog mit diesem Schreiben form- und fristgerecht von Ihrem Recht zur Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 Gebrauch.

Meine Anmerkungen zur Vorstellung des Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.10.2019, möchte ich nunmehr mit den mir jetzt vorliegenden Planzahlen zur Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Teltow-Fläming ergänzen.

Mit den uns vorab übergebenen Unterlagen zur Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisum-lage ist es dem Landkreis erstmalig gelungen, in transparenter und übersichtlicher Form die wirtschaftlichen Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen abzuwägen und damit dem Urteil des BVerwG vom Januar 2013 zu folgen.

Inhaltlich muss ich aber die von Ihnen angewandten Kriterien zur Abwägung in Frage stellen. Die Abwägung als solche, inklusive der Herangehensweise und Darstellung ist ausdrücklich zu Loben – das Ergebnis Ihrer Betrachtung ist aus meiner Sicht dennoch fehlerhaft.

So entsprechen die, den Gemeinden zugestandenen Zuschussbedarfe für freiwilligen Aufgaben in Höhe von 3% der Gesamteinnahmen nicht der Rechtsprechung der letzten Jahre. Zur Wahrung der in Art. 28 II GG festgeschriebene Finanzhoheit der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist nach aktueller Rechtsprechung von einer „freien Spitze“ von 5% - 10% auszugehen.

Die von Ihnen angeführten Begründungen für die Festlegung der Zuschussquote auf 3% habe ich in meinem Schreiben vom 28.10.2019 schon hinlänglich widerlegt.

Ihre Argumentation, dass mit dem vereinfachten Analyseverfahren ja nicht alle freiwilligen Leistungen der betroffenen Kommunen erfasst werden und daher eine „freie Spitze“ von 3% als angemessen gelten kann, ist auf der Dienstberatung der Bürgermeister schon dahingehend widerlegt worden, dass auch eindeutig pflichtige Aufwendungen durch die Vereinfachung der Analyse dem freiwilligen Bereich zugeordnet werden (z.B. Schulsport-hallen) und damit die Nichterfassung von freiwilligen Leistungen ausgeglichen wird.

Des Weiteren suggerieren Sie, dass bei der prozentualen Berechnung der freiwilligen Leistungen nur der Zuschussbedarf und nicht der reine Aufwand dem Gesamtertrag gegenübergestellt wird und daher eine

Besserstellung der betroffenen Städte und Ge-meinden erfolgt, welche den geringeren Maximalprozentsatz der freiwilligen Leistungen rechtfertige. In der Rechtsprechung wird für die „freie Spitze“ explizit auf den **Finanzbedarf** der Kommune zur Erfüllung sogenannter freiwilliger Leistungen verwiesen. Da sich der Finanzbedarf aus den notwendigen Auszahlungen minus den dazugehörigen Einzah-lungen errechnet, ist für die Darstellung der Mindestausstattung der Kommune auch nur der Zuschuss als Differenz von Aufwand und Ertrag anzusetzen.

Aus meiner Sicht verstößt ein Abwägungskriterium von unter 5% Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen gegen das, im Art. 28 II GG verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

In Konsequenz Ihres Abwägungsprozesses erlassen Sie den Kommunen, welche die von Ihnen festgesetzten Kriterien erfüllen, die Kreisumlage bis zur Grenze der von Ihnen zugebilligten Maximalhöhe der freiwilligen Leistungen. Kommunen die durch die Zahlung der Kreisumlage nicht einmal ihren pflichtigen Aufgaben nachkommen können, wird damit nur theoretisch eine „freie Spitze“ eingeräumt, da die eingesparten Mittel zuerst für die vernachlässigten Pflichtaufgaben genutzt werden müssen. Eine Abwägung kreislicher und gemeindlicher Interessen kann daher nicht bei der gesetzten Höchstgrenze der freiwilligen Aufgaben enden, sondern muss im Vorfeld auf die Sicherstellung der Pflichtaufgaben abzielen.

Die von Ihnen angedachte Refinanzierung der erlassenen Kreisumlagen durch eine Umlageerhöhung im Folgejahr halte ich (wie in meinen Anmerkungen zur Haushaltsvorstellung schon ausführlich dargestellt) für rechtswidrig. Da dieses, von Ihnen angedachte Szenario erst im Haushalt 2021 zum Tragen kommen würde, ist es für die Einwendungen zum Haushalt 2020 noch nicht relevant.

Anders verhält es sich mit der Tatsache, dass die Stadt Jüterbog als Mittelzentrum stadtübergreifende Aufgaben wahrnimmt, was eine differenzierte Betrachtungsweise der Höhe der freiwilligen Aufgaben notwendig macht. Als Mittelzentrum stehen Jüterbog 800 T€ für gemeindeübergreifende Aufgaben zur Verfügung. Die dazu veranschlagten Mittel werden vor allem zur Vorhaltung von Leistungen über die Stadtgrenzen hinaus in den Bereichen Kultur, Sportförderung, Wirtschaftsförderung und „Pendlerdrehkreuz“ verwendet. Die aufgezählten Leistungen schlagen sich fast 100% im freiwilligen Bereich nieder. Damit verzerrt sich das Bild der prozentualen Verteilung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben. Würde ich Ihrem bisherigen Schema folgend max. 3% meiner Gesamterträge als Zuschuss in den freiwilligen Bereich investieren, lägen meine erlaubten Zuschüsse bei 750.054,- € und damit noch unterhalb der mir zugewiesenen 800.000,- €.

Mit anderen Worten müsste ich ca. 50.000 € zweckentfremdet einsetzen und keinerlei weiteren städtische Mittel für den freiwilligen Bereich bereitstellen, um das von Ihnen geforderte 3% Kriterium einzuhalten.

Ich bitte Sie, die Stellung Jüterbogs als Mittelzentrum bei Ihrer Abwägung in Bezug auf die prozentuale Höhe der freiwilligen Aufgaben zu berücksichtigen.

Wie auch schon im Einwand zum Haushalt des Landkreises 2019 betont, begründet sich der generelle Nachteil der Fehlbedarfsfinanzierung darin, dass der Inanspruchnehmer derartiger Zuschüsse keinen daraus resultierenden Sparzwängen unterworfen ist, da sein Fehlbedarf unabhängig vom wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen und den daraus resultierenden Kostensteigerungen durch den/die Zuschussgeber zu finanzieren ist.

Chronologisch betrachtet stiegen die Aufwendungen des Landkreises seit 2014 um fast 50% auf 306,5 Mio.€ für das Haushaltsjahr 2020 an.

Neu bei der Haushaltsplanung 2020 ist, dass sich der Kreis zur Eindämmung der Haushaltsauswüchse einen Sparzwang auferlegt hat. Die allgemeine Herangehensweise zur Haushaltsplanung 2020, mit der Vorgabe die Ist-Zahlen aus 2018 plus max.5% „Inflationaufschlag“ bzw. einer detaillierten Begründung für höhere Aufwands-anmeldungen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Selbstverpflichtung, einen aus den Vorjahren tatsächlich nachgewiesenen Bedarf nicht (oder nur gering in einer fest definierten Größenordnung) zu überschreiten, sollte zumindest zu einer Eingrenzung der stetig aufwachsenden Aufwandsseite führen.

Mit dem Vorliegen der Planzahlen 2020 sind auch die vorläufigen Ist-Zahlen 2018 einsehbar. Auffallend ist dabei, dass in der Finanzrechnung ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 30,7 Mio.€ ausgewiesen wird. Anders als die Ergebnisrechnung ist die Finanzrechnung mit dem Ende des jeweiligen

Bankverbindungen:

MBS in Potsdam IBAN DE18160500003631020146 BIC WELADED1PMB
VR-Bank Fläming eG IBAN DE13160620080903330000 BIC GENODEF1LUK

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Jahres nicht mehr veränderbar. Damit weist der Landkreis in 2018 eine Überzahlung von über 30 Mio. € unter Berücksichtigung der Investitionsmaßnahmen und von ca. 27 Mio.€ unter Berücksichtigung der Tilgung aus.

Im Vergleich der ursprünglichen Haushaltsansätze 2018 zu dem ausgewiesenen Finanzergebnis 2018 lässt sich feststellen, dass über 10 Mio.€ Mehreinzahlungen und ca. 20 Mio.€ Minderauszahlungen generiert wurden. Da hinter allen Ein- und Auszahlungen auch Erträge und Aufwendungen stehen ist davon auszugehen, dass in der ursprünglichen Haushaltsplanung 10 Mio.€ an Einnahmen nicht erfasst und 20 Mio.€ an Aufwendungen zu hoch angesetzt wurden.

Der Vergleich der vorläufigen Finanz- mit der vorläufigen Ergebnisrechnung verdeutlicht, dass im Rahmen der der Abschlussbuchungen für den Jahresabschluss 2018 noch eine Minderung der Aufwandsseite von bis zu 20 Mio. € zu erwarten ist.

Davon ausgehend, dass die vorläufigen Ist-Ansätze noch mit 20 Mio. € überbewertet sind und die Neuansätze diese noch um 5% übersteigen dürfen, ist eine wirksamen Eingrenzung der auswuchernden Aufwandsseite nicht erreicht worden.

Der direkte Vergleich der vorläufigen ist-Daten für 2018 und der Ansätze für 2020 offenbart dann auch noch eine Steigerungsrate von 14% im Aufwands- und nur 12,7 % im Ertragsbereich.

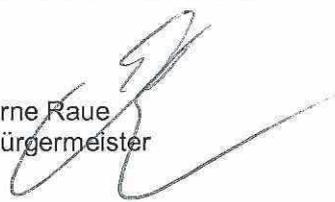
Die Idee, den überproportionalen Aufwuchs der Mittelanmeldungen in der Planung auf ca. 5% der Ist-Werte des Vorvorjahres zu begrenzen ist aus zweifacher Sicht fehlgeschlagen. Zum einen sind die vorläufigen Ist-Werte aus 2018 aufwandseitig um ca. 20 Mio. € zu hoch angesetzt und zum anderen entspricht die Steigerungsrate mit 14% auf die schon zu hoch angesetzten Aufwendungen aus 2018 dem dreifachen der Selbstverpflichtung.

Der eingebrachte Haushalt wird damit, wie auch schon in den Vorjahren, in der Planung durch die Aufblähung der Aufwendungen ein Finanzierungsdefizit darstellen, welches in der Realität der Haushaltsumsetzung nicht existiert aber für die Berechnung der Kreisumlage eine unnötige zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Gemeinden verursacht.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass der Landkreis eine grundsätzlich sehr gute, übersichtliche und nachvollziehbare Abwägung vorgelegt hat. Die dafür zugrunde gelegten Kriterien sind hinsichtlich der anzusetzenden „freien Spitze“ und der Höhe der Zahlungsbefreiung noch überarbeitungswürdig. Trotz mehrfachem Verweis auf die Sonderstellung der Mittelzentren wurden wieder keine Differenzierung der Freiwilligkeitshöchstgrenze vorgenommen. Die vom Landkreis angedachte Selbstverpflichtung zur Eingrenzung fiktiver Aufwendungen zu Lasten der kreisumlagenzahlenden Kommunen wurde nicht eingehalten. Es ist damit davon auszugehen, dass auch in 2020 kreisliche Rücklagen geschaffen werden, welche vor allem die finanzschwachen Städte und Gemeinden weiter in die Handlungsunfähigkeit treiben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Raue
Bürgermeister





Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Mit ihrem Schreiben vom 11. November 2019; Posteingang am 18. November 2019 erhob die Stadt Jüterbog fristgerecht Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming, insbesondere gegen die Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage.

Im Streben nach einem den Anforderungen aus Art. 28 II GG berücksichtigenden Abwägungsprozess zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung von Kommunen bei Erhebung der Kreisumlage hat der Landkreis für die Haushaltssatzung 2020 den bereits zugrunde gelegten Ansatz einheitlicher Kriterien weiterentwickelt. Der gewählte Abwägungsprozess berücksichtigt die finanzielle Lage einer Kommune sowie das Vorhandensein einer finanziellen Mindestausstattung zur Finanzierung freiwilliger Aufgaben. Bei Feststellung einer Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit/Haushaltsausgleich in Kombination mit einem Unterschreiten der „freien Spitze“ einer Kommune wird ein äquivalenter Betrag auf die Kreisumlage erlassen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune i.S. einer Mindestfinanzausstattung für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zu sichern.

Der Landkreis begrüßt zunächst die von den Kommunen in ihren Schreiben zum Ausdruck gebrachte positive Bewertung der Weiterentwicklung des Abwägungsprozesses gegenüber der bisherigen Vorgehensweise. Ebenso nimmt der Landkreis gerne konstruktive Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Abwägungsprozesses der Tragfähigkeit der Kreisumlage entgegen und erkennt hierin den von allen Seiten gewünschten Geist einer kooperativen und gleichberechtigten Zusammenarbeit.

Bezüglich der konkreten Einwendungen gegenüber der aktuellen Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage und der skizzierten Vorschläge zur Verbesserung des Abwägungsprozesses nimmt der Landkreis wie folgt Stellung:

Zur Kritik der Berechnungsgrundlagen

Einwendung der Stadt Jüterbog: Chronologisch betrachtet stiegen die Aufwendungen des Landkreises seit 2014 um fast 50% auf 306,5 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020 an. Neu bei der Haushaltsplanung 2020 ist, dass sich der Kreis zur Eindämmung der Haushaltsauswüchse einen Sparzwang auferlegt hat. Die allgemeine Herangehensweise zur Haushaltsplanung 2020, mit der Vorgabe die Ist-Zahlen aus 2018 plus max.5% „Inflationsaufschlag“ bzw. einer detaillierten Begründung für höhere Aufwandsanmeldungen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Selbstverpflichtung, einen aus den Vorjahren tatsächlich nachgewiesenen Bedarf nicht (oder nur gering in einer fest definierten Größenordnung) zu überschreiten, sollte zumindest zu einer Eingrenzung der stetig aufwachsenden Aufwandsseite führen. Mit dem Vorliegen der Planzahlen 2020 sind auch die vorläufigen Ist-Zahlen 2018 einsehbar. Auffallend ist dabei, dass in der Finanzrechnung ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. 30,7 Mio. Euro ausgewiesen wird. Anders als die Ergebnisrechnung ist die Finanzrechnung mit dem Ende des

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

jeweiligen Jahres nicht mehr veränderbar. Damit weist der Landkreis in 2018 eine Überzahlung von über 30 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Investitionsmaßnahmen und von ca. 27 Mio. Euro unter Berücksichtigung der Tilgung aus. Im Vergleich der ursprünglichen Haushaltsansätze 2018 zu dem ausgewiesenen Finanzergebnis 2018 lässt sich feststellen, dass über 10 Mio. Euro Mehreinzahlungen und ca. 20 Mio. Euro Minderauszahlungen generiert wurden. Da hinter allen Ein- und Auszahlungen auch Erträge und Aufwendungen stehen ist davon auszugehen, dass in der ursprünglichen Haushaltsplanung 10 Mio. Euro an Einnahmen nicht erfasst und 20 Mio. Euro an Aufwendungen zu hoch angesetzt wurden. Der Vergleich der vorläufigen Finanz- mit der vorläufigen Ergebnisrechnung verdeutlicht, dass im Rahmen der Abschlussbuchungen für den Jahresabschluss 2018 noch eine Minderung der Aufwandsseite von bis zu 20 Mio. Euro zu erwarten ist. Davon ausgehend, dass die vorläufigen Ist-Ansätze noch mit 20 Mio. Euro überbewertet sind und die Neuansätze diese noch um 5% übersteigen dürfen, ist eine wirksamen Eingrenzung der auswuchernden Aufwandsseite nicht erreicht worden. Der direkte Vergleich der vorläufigen Ist-Daten für 2018 und der Ansätze für 2020 offenbart dann auch noch eine Steigerungsrate von 14% im Aufwands- und nur 12,7 % im Ertragsbereich. Die Idee, den überproportionalen Aufwuchs der Mittelanmeldungen in der Planung auf ca. 5% der Ist-Werte des Vorjahres zu begrenzen ist aus zweifacher Sicht fehlgeschlagen. Zum einen sind die vorläufigen Ist-Werte aus 2018 aufwandseitig um ca. 20 Mio. Euro zu hoch angesetzt und zum anderen entspricht die Steigerungsrate mit 14% auf die schon zu hoch angesetzten Aufwendungen aus 2018 dem dreifachen der Selbstverpflichtung. Der eingebrachte Haushalt wird damit, wie auch schon in den Vorjahren, in der Planung durch die Aufblähung der Aufwendungen ein Finanzierungsdefizit darstellen, welches in der Realität der Haushaltsumsetzung nicht existiert aber für die Berechnung der Kreisumlage eine unnötige zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Gemeinden verursacht.

Die von den Kommunen beklagte erhebliche Kostensteigerung des Landkreises von etwa 210 Mio. Euro in 2014 auf etwa 307 Mio. Euro (Plan-Werte) in 2020 entspricht einem durchschnittlichen Wachstum des Gesamthaushalts von 5,6% p.a., die u.a. aus den stetig gestiegenen Soziallasten resultiert und damit den Bedarf des Landkreises für die Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben unmittelbar widerspiegelt. Diese Entwicklung ist nicht untypisch und betrifft alle Landkreise in Brandenburg. Die Ist-Daten 2018 sind vorläufig, da der Jahresabschluss 2018 noch nicht vorliegt und folglich der Einfluss spezifischer Bilanzpositionen (Abschreibungen, Rückstellungsänderungen, investive Schlüsselzuweisungen, Übertragungen, etc.) nicht final feststeht. Es werden aber seitens des Landkreises alle Anstrengungen unternommen, die fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen (aktueller Stand ist 2016), um mehr Sicherheit bezüglich der Mittelbedarfsentwicklung zu haben. Eine entsprechende Projektplanung liegt vor, eine professionelle Unterstützung steht zur Verfügung.

Zur Kritik des Anteils „freie Spitze“

Einwendung der Stadt Jüterbog: So entsprechen die den Gemeinden zugestandenen Zuschussbedarfe für freiwilligen Aufgaben in Höhe von 3% der Gesamteinnahmen nicht der Rechtsprechung der letzten Jahre. Zur Wahrung der in Art. 28 II GG festgeschriebene Finanzhoheit der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist nach aktueller Rechtsprechung von einer „freien Spitze“ von 5% - 10% auszugehen. Die von Ihnen angeführten Begründungen für die Festlegung der Zuschussquote auf 3% habe ich in meinem Schreiben vom 28.10.2019 schon hinlänglich widerlegt. Ihre Argumentation, dass mit dem vereinfachten Analyseverfahren ja nicht alle freiwilligen Leistungen der betroffenen Kommunen erfasst werden und daher eine „freie Spitze“ von 3% als angemessen gelten kann, ist auf der Dienstberatung der Bürgermeister schon dahingehend widerlegt worden, dass auch eindeutig pflichtige Aufwendungen durch die Vereinfachung der Analyse dem freiwilligen Bereich zugeordnet werden (z.B. Schulsporthallen) und damit die Nichterfassung von freiwilligen Leistungen ausgeglichen wird. [...] Aus meiner Sicht verstößt ein Abwägungskriterium von unter 5% Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen gegen das, im Art. 28 II GG verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Die Wahrung einer finanziellen Mindestausstattung für Kommunen entsprechend Art. 28 II GG wird in der Literatur schon länger debattiert und ist in der Rechtsprechung spätestens mit dem Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2013 Gegenstand einer gerichtlichen Bewertung. Eine einheitliche und

etablierte Methodik zur Analyse der finanziellen Mindestausstattung und der Tragfähigkeit der Kreisumlage liegen indes höchststrichterlich nicht vor.

So fokussiert das Urteil vom BVerwG vom 31. Januar 2013 das Verhältnis von spezifischen Erträgen und der Umlagehöhe einer Kommunen und beschließt lediglich, dass im mittelfristigen Zeitraum die Erhebung der Umlagen von einer Kommune nicht deren spezifischen Erträge übersteigen darf. Dieses grundsätzliche Urteil fordert einen nachvollziehbaren und fairen Abwägungsprozess zwischen dem Finanzbedarf des Landkreises und der Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen. Wie hoch jedoch der Finanzbedarf einer Kommune zur Wahrnehmung eines Mindestanteils freiwilliger Aufgaben („freie Spitze“) sei, wird in dem Urteil nicht erklärt. Hierzu passend stellt das VG Bayreuth in einem Urteil vom 10. Oktober 2017 fest, dass nicht nur „[...] die Quote, d.h. der Anteil der Mittel, die eine Kommune für freiwillige Aufgaben aufwenden können muss [...]“ ungeklärt sei, sondern deren Berechnung auch erschwert wird durch Verzerrungseffekte wie dem Umstand, dass freiwilligen Aufgaben auch über privatrechtlich verfasste Tochterunternehmen wahrgenommen werden können und somit die Analyse der Aufwendungen für freiwillige Aufgaben nicht allein auf den Kernhaushalt beschränkt bleiben dürfe. Weiterhin liegt eine abschließende Definition von freiwilligen Aufgaben in Kommunen nicht vor. Auch der Runderlass des MI Bbg. in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013 gibt keine positive Definition klassischer freiwilliger Aufgaben von Kommunen vor. Zudem besteht neben den klassischen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ein nicht unerheblicher Spielraum bezüglich der freiwilligen Ausgestaltung von Pflichtaufgaben einer Kommune, wie bspw. das Betreiben einer Jugendfeuerwehr, das Vorhalten von ungenutzten Friedhofskapazitäten oder auch das nicht kostendeckende Reinigen von Anliegerstraßen durch die Kommunen. Erschwerend variieren etwaige freiwillige Standarderhöhungen im Rahmen der Erbringung von Pflichtaufgaben zwischen den Kommunen stark.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 20. Juli 2016 wird als Untergrenze zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung von kreisangehörigen Kommunen ein Referenzwert in Höhe von 5% „freie Spitze“ des Gesamthaushaltes vorgegeben. Eine finanzielle Mindestausstattung sei nicht mehr gegeben, wenn dieser Wert über einen mehrjährigen Zeitraum nicht erreicht werden kann; konkret benennt das Urteil einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren.

Eingedenk der beschriebenen Unsicherheiten in Definition und Berechnung der Höhe der freiwilligen Aufwendungen einer Kommune hat sich der Landkreis Teltow-Fläming entschieden, den Abwägungsprozess zur Tragfähigkeit der Kreisumlage auf ein praktikables und nachvollziehbares Maß zu beschränken. Der konkrete freiwillige Aufgabenbestand, der in die Ermittlung des Umfangs an Freiwilligkeit einfließen soll, wurde eingegrenzt. Vor dem Hintergrund dieser Beschränkung der Freiwilligkeitsanalyse wurde konsequenter Weise auch das Niveau an zugestandener „freier Spitze“ auf 3% abgesenkt. Diese Methodik wurde in der Analyse des freiwilligen Aufgabenanteils in den kreisangehörigen Kommunen sowie im Landkreis selbst einheitlich angewandt und stellt damit aus Sicht des Landkreises eine plausible und faire Konkretisierung des erforderlichen Finanzbedarfsabwägungsprozesses dar.

Im Übrigen wurde die Nutzung von Schulsporthallen für den Schulsport (Produktbereich 21) nicht in die Analyse der „freien Spitze“ einbezogen. Eine möglicherweise ortsspezifische anteilige Nutzung von Schulsporthallen für den Breitensport stellt hingegen eine freiwillige Aufgabe dar, deren Kosten nach § 7 Abs. 2 KomHKV i.V.m. § 20 Abs. 5 KomHKV im entsprechenden Produktbereich (hier PB 42) darzustellen sind. Diese freiwilligen Aufwandsbestandteile wurden daher folgerichtig in die Analyse der „freien Spitze“ integriert.

Zur Kritik der Bezugsbasis für die Berechnung der „freien Spitze“

Einwendung der Stadt Jüterbog: Des Weiteren suggerieren Sie, dass bei der prozentualen Berechnung der freiwilligen Leistungen nur der Zuschussbedarf und nicht der reine Aufwand dem Gesamtertrag gegenübergestellt wird und daher eine Besserstellung der betroffenen Städte und Gemeinden erfolgt, welche den geringeren Maximalprozentsatz der freiwilligen Leistungen rechtfertige. In der Rechtsprechung wird für die „freie Spitze“ explizit auf den Finanzbedarf der Kommune zur Erfüllung sogenannter freiwilliger Leistungen verwiesen. Da sich der Finanzbedarf

aus den notwendigen Auszahlungen minus den dazugehörigen Einzahlungen errechnet, ist für die Darstellung der Mindestausstattung der Kommune auch nur der Zuschuss als Differenz von Aufwand und Ertrag anzusetzen.

Das beschriebene Fehlen einer einheitlichen Methodik zur Berechnung der „freien Spitze“ schließt auch die Definition der Basis mit ein. Es ist keineswegs in den angesprochenen Urteilen geklärt, wie Dividend und Divisor des Quotienten „Anteil freiwilliger Aufgaben“ zu berechnen sind. Der Terminus „Finanzbedarf“ für freiwillige Aufgaben lässt offen, ob es sich hierbei lediglich um den unmittelbaren Ressourcenverbrauch handelt oder der Nettoeffekt nach Abzug der erzielten Erlöse heranzuziehen ist. So betrachtet der Runderlass des MI Bbg. in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013 in seinem Vorschlag zur Analyse der freiwilligen Leistungen einer Kommune lediglich die „[...] direkten [...] und [...] indirekten Aufwendungen [...]“, jedoch keine mit den freiwilligen Leistungen erzielten Erlöse. Der Landkreis Teltow-Fläming hat sich im Rahmen der Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für eine Betrachtung der Nettobelastung für freiwillige Aufwendungen entschieden. Durch diese die Kommunen begünstigende Herangehensweise würde bereits früher als nur durch die Betrachtung der reinen Aufwendungen für freiwillige Leistungen einer Kommune eine nicht mehr ausreichende „freie Spitze“ attestiert werden. Somit gesteht der Landkreis in seiner Kreisumlagentragfähigkeitsanalyse den Kommunen effektiv einen höheren Anteil an Aufwendungen für freiwilligen Aufgaben zu, als nur der Wert von 3% Zuschussbedarf anzeigt.

Zur Kritik der Nichteinhaltung des Konnexitätsprinzips

Einwendung der Stadt Jüterbog: In Konsequenz Ihres Abwägungsprozesses erlassen Sie den Kommunen, welche die von Ihnen festgesetzten Kriterien erfüllen, die Kreisumlage bis zur Grenze der von Ihnen zugebilligten Maximalhöhe der freiwilligen Leistungen. Kommunen die durch die Zahlung der Kreisumlage nicht einmal ihren pflichtigen Aufgaben nachkommen können, wird damit nur theoretisch eine „freie Spitze“ eingeräumt, da die eingesparten Mittel zuerst für die vernachlässigten Pflichtaufgaben genutzt werden müssen. Eine Abwägung kreislicher und gemeindlicher Interessen kann daher nicht bei der gesetzten Höchstgrenze der freiwilligen Aufgaben enden, sondern muss im Vorfeld auf die Sicherstellung der Pflichtaufgaben abzielen.

Dem Einwand, der Landkreis möge im Rahmen der Tragfähigkeitsanalyse der Kreisumlage auch eine mögliche Unterfinanzierung der kreisangehörigen Kommunen für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben wie auch übertragenen Aufgaben vornehmen fehlt die legitime Basis. In den oben angesprochenen Urteilen wird im Rahmen des Abwägungsprozesses von Landkreisen lediglich verlangt, dass eine Abwägung zwischen den grundsätzlich gleichberechtigten Finanzinteressen von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen vorgenommen werden soll. Dieser Abwägungsprozess soll sicherstellen, dass den Kommunen eine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrung ihrer freiwilligen nach Abzug der Kreisumlage verfügbar bleibt. Eine mögliche Verletzung des Konnexitätsprinzips hingegen, wonach den Kommunen entgegen § 2 Abs. 5 BbgKVerf die Kosten für Pflichtaufgaben und übertragene Aufgaben nicht ausreichend vom Land erstattet werden, ist nicht Teil des Abwägungsprozesses der Kreisumlage und kann auch nicht vom Landkreis vorgenommen werden.

Zur Kritik der Nichtberücksichtigung von Zentrumsfunktionen

Einwendung der Stadt Jüterbog: Als Mittelzentrum stehen Jüterbog 800 TEuro für gemeindeübergreifende Aufgaben zur Verfügung. Die dazu veranschlagten Mittel werden vor allem zur Vorhaltung von Leistungen über die Stadtgrenzen hinaus in den Bereichen Kultur, Sportförderung, Wirtschaftsförderung und „Pendlerdrehkreuz“ verwendet. Die aufgezählten Leistungen schlagen sich fast 100% im freiwilligen Bereich nieder. Damit verzerrt sich das Bild der prozentualen Verteilung von freiwilligen und pflichtigen Aufgaben. Würde ich Ihrem bisherigen Schema folgend max. 3% meiner Gesamterträge als Zuschuss in den freiwilligen Bereich investieren, lägen meine erlaubten Zuschüsse bei 750.054,- € und damit noch unterhalb der mir zugewiesenen 800.000,- Euro. Mit anderen Worten müsste ich ca. 50.000 Euro zweckentfremdet einsetzen und keinerlei weiteren städtische Mittel für den freiwilligen Bereich bereitstellen, um das von Ihnen geforderte 3% Kriterium einzuhalten.

Die Festlegung einer einheitlichen Betrachtung der finanziellen Mindestausstattung von Kommunen über einen festen Prozentsatz für vordefinierte, freiwillige Aufgabenbereiche lässt unterschiedliche Funktionstypen von Kommunen unberücksichtigt. Die einheitlichen Grundlagen für den Abwägungsprozess zur Tragfähigkeit der Kreisumlage unterliegen einem Prozess und können weiter entwickelt werden. Dazu wird der Landkreis auch vor der Haushaltsaufstellung 2021 die Gemeinden und Städte einbeziehen. Das Thema Mittelzuweisungen für Zentrumsfunktionen und Finanzierung freiwilliger Aufgabenbereiche - bezogen auf die Abwägung der Kreisumlage werden wir in die Arbeit des Landkreistages aufnehmen. Gleichermaßen sollte hier auch der Gemeinde- und Städtebund genutzt werden. Letztendlich geht es um die Frage, ob ein entsprechender ortsspezifischer Grenzwert für die „freie Spitze“ je (Zentrums)Kommune anzulegen wäre.

In diesem Zusammenhang sei nochmal darauf verwiesen, dass der Abwägungsprozess zur Tragfähigkeit der Kreisumlage als Ergebnis nicht eine Kürzung der freiwilligen Aufwendungen im Falle der Überschreitung der 3%-Grenze für die „freie Spritze“ fordert, sondern einen Nachlass auf die Höhe der Kreisumlage vorsieht, wenn die 3%-Grenze unterschritten wird. Somit besteht also bei einer etwaigen Überschreitung der 3%-Grenze durch die Mittelzuweisung für Zentrumsfunktionen unter keinen Umständen die Gefahr der Schlechterstellung in Frage kommender Kommunen.

Zur Kritik der Fehlbedarfsfinanzierung des Landkreises

Einwendung der Stadt Jüterbog: Wie auch schon im Einwand zum Haushalt des Landkreises 2019 betont, begründet sich der generelle Nachteil der Fehlbedarfsfinanzierung darin, dass der Inanspruchnehmer derartiger Zuschüsse keinen daraus resultierenden Sparzwängen unterworfen ist, da sein Fehlbedarf unabhängig vom wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen und den daraus resultierenden Kostensteigerungen durch den/die Zuschussgeber zu finanzieren ist.

Die Entscheidung über die Form der Finanzierung der Landkreise hat der Landesgesetzgeber getroffen und im § 130 BbgKVerf konstituiert. Etwaige Bedenken gegen diesen spezifischen Kompensationsmechanismus sind daher über die Städte- und Gemeindevertretung dem Land gegenüber vorzubringen.

Wehlan



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4043/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

09.12.2019
16.12.2019

Betr.: Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 an und lehnt die Einwendungen ab.

Luckenwalde, 26. November 2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 lag in der Zeit vom 24. Oktober 2019 bis 7. November 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Kreisverwaltung aus.

Die Stadt Zossen hat mit Anschreiben vom 13. November 2019 (Posteingang im Büro des Kreistages am 18. November 2019) von ihrer gesetzlichen Möglichkeit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch gemacht, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind fristgemäß eingegangen (Anlage 1).

Durch die Verwaltung wurden die Anmerkungen und Einwendungen geprüft und entsprechend Stellung dazu genommen (Anlage 2).

Die Einwendungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Vorberatung übergeben.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf beschließt der Kreistag über die Annahme oder Ablehnung der in den Einwendungen enthaltenen Forderungen in öffentlicher Sitzung.

Anlagen:

1. Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2. Stellungnahme des Verwaltung

TOP Ö 8**STADT ZOSSEN**

Die Bürgermeisterin

Landkreis Teltow-Fläming

18. Nov. 2019

Büro Kreistag

Stadt Zossen · Postfach 22 · 15806 Zossen

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

vorab per Fax: 03371/ 608-9000

nachrichtlich

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und
 Amtsdirektor der kreisangehörigen Gemeinden
 Kreistagsabgeordnete



DT
 DT - 14.11.2019
 - 14.11.2019



Marktplatz 20
 15806 Zossen
 Telefon: 03377-30 40-0
 Telefax: 03377-30 40-762
 Internet: www.zossen.de

✓ Ihr Anliegen bearbeitet:
 Hollstein Andrea
 Sachgebiet:
 Kämmerei - Amtsleitung
 Telefon: +49 3377 30 40 - 0
 Telefax: +49 331 27548 - 6926
 E-Mail: VL-Kaemmerei-AL@
 SVZossen.Brandenburg.de
 Aktenzeichen:
 Datum: 13.11.2019

Sehr geehrte Frau Wehlan,

form- und fristgemäß macht die Stadt Zossen gemäß § 129 BbgKVerf von ihrem Recht Gebrauch, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Teltow-Fläming vorzubringen.

Diesem Schreiben voran zu stellen ist, dass die Landkreisverwaltung sich anerkennenswert bemüht hat, eine transparente und strukturierte Abwägung ihrer Interessen und der der kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Die festgelegten Kriterien allerdings sind vielleicht nachvollziehbar, führen aber nicht zu einer ehrlichen Interessensabwägung und noch weniger zu einem gerechten Ergebnis. Vielmehr führt das angewandte Verfahren dazu, dass der Nachlass auf die Kreisumlage einiger Kommunen zu Lasten der anderen Kommunen gewährt wird, denn der Ausgleich soll wiederum aus der Kreisumlage erfolgen. Dies ist u. E. rechtswidrig. Zudem gesteht der Landkreis Kommunen willkürlich einen Anteil an freiwilligen Leistungen in Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zu, obwohl der gerichtlich ausgeurteilte Anteil zwischen 5 und 10% betragen darf. Hier liegt somit ein unzulässiger Eingriff in die im Grundgesetz verankerte Wahrung der kommunalen Finanzhoheit vor.

In den Beratungen bei der Landrätin zum Haushalt 2020 wurde deutlich, dass die Kreisverwaltung selbst nicht transparent dargestellt hat, wie hoch ihre freiwilligen Leistungen tatsächlich sind, denn es sind nicht alle freiwilligen Leistungen bei der Berechnung des Anteils dieser am Haushaltsvolumen berücksichtigt worden. Es mag unbestritten sein, dass sich viele freiwillige Leistungen (ÖPNV, Schülerbeförderung etc.) wie pflichtige Leistungen anfühlen, aber sie bleiben trotzdem freiwillig und sind daher zwingend in der Berechnung der freiwilligen Leistungen des Landkreises mit zu berücksichtigen. Erst dann kann man tatsächlich beurteilen, was sich der Landkreis leistet und was den Kommunen gleichberechtigt zugestanden werden muss.

Anzumerken ist, dass die Haushaltssatzung 2020 formal nicht den Erfordernissen der KomHKV entspricht, denn es fehlen in den Teilplänen die Angaben zum vorläufigen Jahresergebnis 2018. Dies erschwert zudem die Beurteilung der Planzahlen 2020 im Vergleich zum Ist 2018.

Öffnungszeiten: Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr · Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: nur Termine nach Vereinbarung · Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr · Sonnabend: 8:00 bis 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE7816050000 3635022062 SWIFT-Code: WELADED1PMB
 Deutsche Bank IBAN: DE6112070000 0400700100 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN
 Deutsche Bank (Spendenkonto) IBAN: DE2912070000 0404124000 SWIFT-Code: DEUTDE33HAN

Marktplatz 20 15806 Zossen
 Tel.: (03377) 30 40-0
 Bürgerbüro Tel.: (03377) 30 40-500
 Telefax: (03377) 30 40-762
 E-Mail: Service@SVZossen.Brandenburg.de
 Internet: www.zossen.de

In der Präsentation des Haushaltsentwurfes 2020 hat die Landkreisverwaltung betont, stringente Maßstäbe anzusetzen und einen 5%igen Aufschlag auf das Rechnungsergebnis 2018 als Planansätze 2020 veranschlagt hat. Nur in Einzelfällen - bei besonderen und schlüssig begründeten abweichenden Mittelanforderungen - seien höhere Ansätze anerkannt worden, weil die Notwendigkeit der Aufwendungen unstrittig gewesen sei.

Die Zahlen sehen mithin anders aus.

1. Gemäß Gesamtfinanzplan 2020 ff. übersteigt das Haushaltsvolumen 2020 (306,8 Millionen EUR) das Rechnungsergebnis 2018 (267,8 Millionen EUR) um 14,6%. Das ist sehr weit entfernt von den 5% zzgl. einiger Ausnahmen.
2. Der reine Finanzbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit – damit die Kreisumlage – muss 2020 gemäß Gesamtfinanzplan des Landkreises um mindestens 1,9 Millionen EUR gesenkt werden.
3. Der Landkreis war aufgrund der zu hohen Kreisumlagezahlungen der Kommunen in der Lage, seinen Kassenkredit vollständig abzubauen und einen enormen Liquiditätsüberschuss „zu erwirtschaften“:

2018: 23,4 Millionen EUR Ist
2019: 19,3 Millionen EUR Plan
2020: 14,4 Millionen EUR Plan

Es ist völlig unstrittig, dass hier eine Überzahlung des Landkreises aus der Kreisumlage stattgefunden hat, denn allein in 2018 hat der Landkreis einen Finanzmittelüberschuss aus reiner Verwaltungstätigkeit – und hier gehört die Kreisumlage dazu – in Höhe von 30,7 Millionen EUR „erwirtschaftet“.

4. Jeder Cent Rücklage des Landkreises resultiert aus zu viel gezahlter Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden und ist zurück zu zahlen.
5. Für die Berechnung der sogenannten „freien Spitze“ der Kommunen wurden nicht die tatsächlichen Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer angewandt, sondern die Hebesätze im Landesdurchschnitt.

Die Stadt Zossen ist sich bewusst, dass der Gewerbesteuerhebesatz 200% nicht in allen Belangen von Vorteil ist. Allerdings kann es nicht sein, dass der nivellierte Landesdurchschnitt als Kriterium für Berechnungen des Landkreises zur Anwendung kommen darf. Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze findet bereits Anwendung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und bei der Berechnung der Finanzausgleichumlage und soll nun noch zur Berechnung der „freien Spitze“ herangezogen werden. Dies führt im Ergebnis zu einer in Deutschland unzulässigen „Mehrfachbesteuerung“ von Erträgen und der Überschreitung des Spitzensteuersatzes für Einkünfte (jeglicher Art).

Mit freundlichen Grüßen


Schreiber
Bürgermeisterin



Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Teltow-Fläming

Mit ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2019; Posteingang am 04. November 2019 erhob die Stadt Zossen fristgerecht Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming, insbesondere gegen die Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage.

Im Streben nach einem den Anforderungen aus Art. 28 II GG berücksichtigenden Abwägungsprozess zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung von Kommunen bei Erhebung der Kreisumlage hat der Landkreis für die Haushaltssatzung 2020 den bereits zugrunde gelegten Ansatz einheitlicher Kriterien weiterentwickelt. Der gewählte Abwägungsprozess berücksichtigt die finanzielle Lage einer Kommune sowie das Vorhandensein einer finanziellen Mindestausstattung zur Finanzierung freiwilliger Aufgaben. Bei Feststellung einer Verletzung der dauernden Leistungsfähigkeit/Haushaltsausgleich in Kombination mit einem Unterschreiten der „freien Spitze“ einer Kommune wird ein äquivalenter Betrag auf die Kreisumlage erlassen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune i.S. einer Mindestfinanzausstattung für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zu sichern.

Der Landkreis begrüßt zunächst die von den Kommunen in ihren Schreiben zum Ausdruck gebrachte positive Bewertung der Weiterentwicklung des Abwägungsprozesses gegenüber der bisherigen Vorgehensweise. Ebenso nimmt der Landkreis gerne konstruktive Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Abwägungsprozesses der Tragfähigkeit der Kreisumlage entgegen und erkennt hierin den von allen Seiten gewünschten Geist einer kooperativen kommunalen Familie.

Bezüglich der konkreten Einwendungen gegenüber der aktuellen Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage und der skizzierten Vorschläge zur Verbesserung des Abwägungsprozesses nimmt der Landkreis wie folgt Stellung:

Zur Kritik der Berechnungsgrundlagen

Einwendung der Stadt Zossen: Anzumerken ist, dass die Haushaltssatzung 2020 formal nicht den Erfordernissen der KomHKV entspricht, denn es fehlen in den Teilplänen die Angaben zum vorläufigen Jahresergebnis 2018. Dies erschwert zudem die Beurteilung der Planzahlen 2020 im Vergleich zum Ist 2018. In der Präsentation des Haushaltsentwurfes 2020 hat die Landkreisverwaltung betont, stringente Maßstäbe anzusetzen und einen 5 %igen Aufschlag auf das Rechnungsergebnis 2018 als Planansätze 2020 veranschlagt hat. Nur in Einzelfällen - bei besonderen und schlüssig begründeten abweichenden Mittelanforderungen - seien höhere Ansätze anerkannt worden, weil die Notwendigkeit der Aufwendungen unstrittig gewesen sei.

Die Zahlen sehen mithin anders aus.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

1. *Gemäß Gesamtfinanzplan 2020 ff. übersteigt das Haushaltsvolumen 2020 (306,8 Millionen EUR) das Rechnungsergebnis 2018 (267,8 Millionen EUR um 14,6 %. Das ist sehr weit entfernt von den 5 % zzgl. einiger Ausnahmen.*
2. *Der reine Finanzbedarf für die laufende Verwaltungstätigkeit - damit die Kreisumlage – muss 2020 gemäß Gesamtfinanzplan des Landkreises um mindestens 1,9 Millionen EUR gesenkt werden.*

Die von den Kommunen beklagte erhebliche Kostensteigerung des Landkreises von etwa 210 Mio. Euro in 2014 auf etwa 307 Mio. Euro (Plan-Werte) in 2020 entspricht einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 5,6 % p.a., die u.a. aus den stetig gestiegenen Soziallasten resultiert und damit den Bedarf des Landkreises für die Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben unmittelbar widerspiegelt. Diese Entwicklung ist nicht untypisch und betrifft alle Landkreise in Brandenburg. Die Ist-Daten 2018 sind vorläufig, da der Jahresabschluss 2018 noch nicht vorliegt und folglich der Einfluss spezifischer Bilanzpositionen (Abschreibungen, Rückstellungsänderungen, investive Schlüsselzuweisungen, Übertragungen, etc.) nicht final feststeht. Es werden aber seitens des Landkreises alle Anstrengungen unternommen, die fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen (aktueller Stand ist 2016), um mehr Sicherheit bezüglich der Mittelbedarfsentwicklung zu haben. Eine entsprechende Projektplanung liegt vor, eine professionelle Unterstützung steht zur Verfügung.

Zur Kritik der Rücklagenbildung durch den Landkreis

Einwendung der Stadt Zossen: Der Landkreis war aufgrund der zu hohen Kreisumlagezahlungen der Kommunen in der Lage, seinen Kassenkredit vollständig abzubauen und einen enormen Liquiditätsüberschuss „zu erwirtschaften“: 2018: 23,4 Millionen EUR Ist, 2019: 19,3 Millionen EUR Plan, 2020: 14,4 Millionen EUR Plan. Es ist völlig unstrittig, dass hier eine Überzahlung des Landkreises aus der Kreisumlage stattgefunden hat, denn allein in 2018 hat der Landkreis einen Finanzmittelüberschuss aus reiner Verwaltungstätigkeit - und hier gehört die Kreisumlage dazu - in Höhe von 30,7 Millionen EUR „erwirtschaftet“. Jeder Cent Rücklage des Landkreises resultiert aus zu viel gezahlter Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden und ist zurück zu zahlen.

Zunächst ist nochmal festzuhalten, dass das Jahresergebnis 2018 aufgrund fehlender Vorjahresabschlüsse nur vorläufig ist. Im vorläufigen Jahresergebnis sind v.a. zahlungswirksame Aspekte der Haushaltswirtschaft erfasst, da diese auch ohne Jahresabschluss aufgrund ihrer Kassenwirksamkeit festgestellt werden können. Nicht zahlungswirksame Aspekte wie Abschreibungen, Sonderpostenaufösungen bestimmte Rückstellungsänderungen sind erst abschließend zu bewerten, wenn die Vorjahresabschlüsse erstellt sind. Insbesondere aber die Unterbesetzung der Bedarfspersonalstellen sowie die damit verbundene Verschiebung konsumtiver Vorhaben in Folgehaushaltsjahre lassen das vorläufige Jahresergebnis 2018 wesentlich höher ausfallen, als es unter den geplanten Umständen zu erwarten war. Der Landkreis führt ebenso wie die kreisangehörigen Kommunen einen erheblichen Stau an Aufgaben mit, der durch die Rücklagen aus vergangenen Jahren zu finanzieren ist. Somit drückt sich in der Rücklage des Landkreises weniger ein „Gewinn“ aus, sondern vielmehr ein „Arbeitsstau“.

Zur Kritik des Anteils „freie Spitze“

Einwendung der Stadt Zossen: Zudem gesteht der Landkreis Kommunen willkürlich einen Anteil an freiwilligen Leistungen in Höhe von 3 % des Haushaltsvolumens zu, obwohl der gerichtlich ausgeurteilte Anteil zwischen 5 und 10 % betragen darf. Hier liegt somit ein unzulässiger Eingriff in die im Grundgesetz verankerte Wahrung der kommunalen Finanzhoheit vor. In den Beratungen bei der Landrätin zum Haushalt 2020 wurde deutlich, dass die Kreisverwaltung selbst nicht transparent dargestellt hat, wie hoch ihre freiwilligen Leistungen tatsächlich sind, denn es sind nicht alle freiwilligen Leistungen bei der Berechnung des Anteils dieser am Haushaltsvolumen berücksichtigt worden. Es mag unbestritten sein, dass sich viele freiwillige Leistungen (ÖPNV, Schülerbeförderung etc.) wie pflichtige Leistungen anfühlen, aber sie bleiben trotzdem freiwillig und sind daher zwingend in der Berechnung der freiwilligen Leistungen des Landkreises mit zu berücksichtigen. Erst dann kann man tatsächlich beurteilen, was sich der Landkreis leistet und was den Kommunen gleichberechtigt zugestanden werden muss.

Die Wahrung einer finanziellen Mindestausstattung für Kommunen entsprechend Art. 28 II GG wird in der Literatur schon länger debattiert und ist in der Rechtsprechung spätestens mit dem Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2013 Gegenstand einer gerichtlichen Bewertung. Eine einheitliche und etablierte Methodik zur Analyse der finanziellen Mindestausstattung und der Tragfähigkeit der Kreisumlage liegen indes höchstrichterlich nicht vor.

So fokussiert das Urteil vom BVerwG vom 31. Januar 2013 das Verhältnis von spezifischen Erträgen und der Umlagehöhe einer Kommunen und beschließt lediglich, dass im mittelfristigen Zeitraum die Erhebung der Umlagen von einer Kommune nicht deren spezifischen Erträge übersteigen darf. Dieses grundsätzliche Urteil fordert einen nachvollziehbaren und fairen Abwägungsprozess zwischen dem Finanzbedarf des Landkreises und der Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Kommunen. Wie hoch jedoch der Finanzbedarf einer Kommune zur Wahrnehmung eines Mindestanteils freiwilliger Aufgaben („freie Spitze“) sei, wird in dem Urteil nicht erklärt. Hierzu passend stellt das VG Bayreuth in einem Urteil vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass nicht nur „[...] die Quote, d.h. der Anteil der Mittel, die eine Kommune für freiwillige Aufgaben aufwenden können muss [...]“ ungeklärt sei, sondern deren Berechnung auch erschwert wird durch Verzehrungseffekte wie dem Umstand, dass freiwilligen Aufgaben auch über privatrechtlich verfasste Tochterunternehmen wahrgenommen werden können und somit die Analyse der Aufwendungen für freiwillige Aufgaben nicht allein auf den Kernhaushalt beschränkt bleiben dürfe. Weiterhin liegt eine abschließende Definition von freiwilligen Aufgaben in Kommunen nicht vor. Auch der Runderlass des MI Bbg. in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1/2013 gibt keine positive Definition klassischer freiwilliger Aufgaben von Kommunen vor. Zudem besteht neben den klassischen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ein nicht unerheblicher Spielraum bezüglich der freiwilligen Ausgestaltung von Pflichtaufgaben einer Kommune, wie bspw. das Betreiben einer Jugendfeuerwehr, das Vorhalten von ungenutzten Friedhofskapazitäten oder auch das nicht kostendeckende Reinigen von Anliegerstraßen durch die Kommunen. Erschwerend variieren etwaige freiwillige Standarderhöhungen im Rahmen der Erbringung von Pflichtaufgaben zwischen den Kommunen stark.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 20. Juli 2016 wird als Untergrenze zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung von kreisangehörigen Kommunen einen Referenzwert in Höhe von 5 % „freie Spitze“ des Gesamthaushaltes vorgegeben. Eine finanzielle Mindestausstattung sei nicht mehr gegeben, wenn dieser Wert über einen mehrjährigen Zeitraum nicht erreicht werden kann; konkret benennt das Urteil einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren.

Eingedenk der beschriebenen Unsicherheiten in Definition und Berechnung der Höhe der freiwilligen Aufwendungen einer Kommune hat sich der Landkreis Teltow-Fläming entschieden, den Abwägungsprozess zur Tragfähigkeit der Kreisumlage auf ein praktikables und nachvollziehbares Maß zu beschränken. Der konkrete freiwillige Aufgabenbestand, der in die Ermittlung des Umfangs an Freiwilligkeit einfließen soll, wurde eingegrenzt. Vor dem Hintergrund dieser Beschränkung der Freiwilligkeitsanalyse wurde konsequenter Weise auch das Niveau an zugestandener „freier Spitze“ auf 3 % abgesenkt. Diese Methodik wurde in der Analyse des freiwilligen Aufgabenanteils in den kreisangehörigen Kommunen sowie im Landkreis selbst einheitlich angewandt und stellt damit aus Sicht des Landkreises eine plausible und faire Konkretisierung des erforderlichen Finanzbedarfsabwägungsprozesses dar.

Zur Kritik der Nutzung von durchschnittlichen Steuerhebesätzen

Einwendung der Stadt Zossen: Für die Berechnung der sogenannten „freien Spitze“ der Kommunen wurden nicht die tatsächlichen Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer angewandt, sondern die Hebesätze im Landesdurchschnitt. Die Stadt Zossen ist sich bewusst, dass der Gewerbesteuerhebesatz 200 % nicht in allen Belangen von Vorteil ist. Allerdings kann es nicht sein, dass der nivellierte Landesdurchschnitt als Kriterium für Berechnungen des Landkreises zur Anwendung kommen darf. Der Landesdurchschnitt der Steuerhebesätze findet bereits Anwendung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und bei der Berechnung der Finanzausgleichsumlage und soll nun noch zur Berechnung der „freien Spitze“ herangezogen werden. Dies führt im Ergebnis zu einer in

Deutschland unzulässigen „Mehrfachbesteuerung“ von Erträgen und der Überschreitung des Spitzensteuersatzes für Einkünfte (jeglicher Art).

Die Nutzung nivellierter Steuerhebesätze ist lange Tradition in der (Um)Verteilung kommunaler Finanzen und folgt dem Gedanken, dass eigene Einnahmepotenziale zunächst vollends auszuschöpfen sind, bevor Dritte für die Finanzierung von Kommunen aufkommen müssen. Niederschlag findet diese Sichtweise im § 64 KVerf Bbg., der in absteigender Prioritätenfolge Abgaben, Entgelte und Steuern als mögliche Ertragsquellen benennt. Diesem Ansatz folgend nutzt der Landkreis auch für die Ermittlung der „freien Spitze“ nivellierte Steuerhebesätze und begünstigt Kommunen, die gegenüber dem Landesdurchschnitt höhere örtliche Hebesätze verwenden, da diese den Grundsätzen der kommunalen Einnahmenbeschaffung folgend ihre Ertragsquellen weitgehend auszuschöpfen versuchen. Denjenigen Kommunen aber, die freiwillig niedrigere Steuerhebesätze gegenüber dem Landesdurchschnitt festsetzen, werden im Abwägungsprozess zur Kreisumlagefähigkeit kalkulatorische Erträge bis zur Höhe der landesdurchschnittlichen Steuerhebesätze angerechnet. Der freiwillige Verzicht auf Steuereinnahmen stellt eine Eigenverschuldung im Falle einer potenziellen Unterschreitung der 3 % „freie Spitze“ dar. Hierfür dürfen andere Kommunen, auch im Sinne der Gleichrangigkeit von Finanzbedarf und Ertragserwirtschaftung, nicht aufkommen müssen. Somit sieht der Landkreis insbesondere durch die Anwendung nivellierter Steuerhebesätze die Finanzbedarfe und Eigenverantwortlichkeiten der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Tragfähigkeit der Kreisumlage besonders berücksichtigt.

Wehlan



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG**6-4026/19-KT**

für die öffentliche Sitzung

Haushalts- und Finanzausschuss
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

02.12.2019
03.12.2019
16.12.2019

Einreicher: Fraktion BVB/ Freie Wähler

Betr.: Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets / Investitionsprogramms für die Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow – Fläming für 2020 und folgende Jahre und Bewilligung des Antrages der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur finanziellen Unterstützung (Absicherung der Eigenanteile) zum Bau des Radweges entlang der Landesstrasse L73.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, für den Haushalt 2020 und Folgejahre die Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets/ Investitionsprogramm für die Städte und Gemeinden des Landkreises. Für 2020 sollen im Budget 1Mio.€ in den Haushalt eingeplant werden. Für die Folgejahre ist die Höhe jedes Jahr neu festzulegen.
2. Der Kreistag beschließt, aus dem Kreisentwicklungsbudget im Jahr 2020 den Antrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Unterstützung der Deckung der Eigenanteile zum Bau des Radweges entlang der Landesstrasse L73 zu bewilligen.

Begründung:

Die Fraktion BVB/ Freie Wähler hatte den Antrag zur Senkung der Kreisumlage im Jahr 2019 gestellt. Diesen aber wieder zurückgezogen, da es im letzten Quartal vom Aufwand, d.h. von der Umsetzung her, unverhältnismäßig gewesen wäre. Die Deckung sollte aus den Überschüssen des Jahresabschlusses 2013 erfolgen.

In der Diskussion zu diesem Antrag wurde der Vorschlag gemacht, ein Kreisentwicklungsbudget/ Investitionsprogramm für die Städte und Gemeinden im Haushalt des Landkreises einzurichten. Für das Jahr 2020 ist die Deckung aus den Überschüssen des Jahresabschlusses 2013 gegeben.

Dieses Programm sollte, von Seiten des Landkreises dazu dienen, Projekte von überregionale Bedeutung zu unterstützen, deren finanzielle Absicherung durch die betroffene Kommune nicht zu leisten ist.

Ein weiterer Vergabeansatz könnte die Unterstützung von gemeinde- bzw. kreisübergreifenden Projekten sein.

Beispiele dafür sind die Flämingskate und das Museumsdorf Glashütte. Diese sind zwar in der Hoheit, d.h. Im Haushalt des Landkreises, aber von überregionaler Bedeutung! Weiterhin sollten die Mittel zur Deckung von Eigenanteilen von Förderungen, die die Städte und Gemeinden bewilligt bekommen haben und nicht die Eigenanteile aus eigener Kraft aufbringen könne, vorrangig verwendet werden.

Projekte könnten folgende Ziele haben:

- Erhöhung der touristischen Attraktivität (z.B. Zubringer zur Flämingskate, Museum Kloster Zinna)
- Erhöhung der Sicherheit an Straßen (insbesondere der Bau von Geh- und Radwegen an höherrangiger Straßen bzw. die der Schulwegsicherung dienen)
- Radwegebau, der die Flämingskate in Richtung Norden anschießt
- Maßnahmen des Brandschutzes (aus der Erkenntnis der Brände auf Konversionsflächen)

Luckenwalde, 11. November 2019

gez. Jens Wylegalla
Fraktionsvorsitzender Fraktion BVB/Freie Wähler

Landkreis Teltow-Fläming



Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Büro der Landrätin / Büro der Landrätin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

An die Abgeordneten des
Haushalts- und Finanzausschusses

Auskunft: Frau Schaal
Zimmer: A3-1-07
Telefon: 03371 608-1001
Telefax: 03371 608-9000
E-Mail: Diana.Schaal@teltow-flaeming.de *
Datum: 18.11.2019
:

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bereits im Mai 2019 hat der Amtsdirektor von Dahme/Mark den Wunsch an die Verwaltung herangetragen, ähnlich wie in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Dahme-Spreewald ein Kreisentwicklungsbudgets einzurichten. Die Bürgermeister unterstützen dieses Anliegen und baten die Landrätin ihre Vorstellungen darzulegen.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Vorstellungen der Verwaltung zur Einführung eines Kreisentwicklungsbudgets/Strukturfonds im Landkreis Teltow-Fläming. Diese wurden mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern besprochen.

Aus der Sicht der Bürgermeister sollte ein Kreisentwicklungsbudgets/Strukturfonds für die Haushaltsplanung ab 2021 in Angriff genommen werden. Für die Haushaltsplanung 2020 besteht die Aufforderung an den Landkreis, die 1,28 Mio. € Rücklagen aus dem Jahresabschluss 2014 eins zu eins zur weiteren Senkung der Kreisumlage einzusetzen. Der Haushaltsplan 2020 ist in der Beratung des Kreistages und seiner Fachausschüsse. Ob und wann ein Kreisentwicklungsbudget aufgelegt wird und der Umgang mit der Aufforderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die 1,28 Mio. € Rücklagen zur weiteren Senkung der Kreisumlage einzusetzen, unterliegt der Beschlussfassung des Kreistages.

Freundliche Grüße

Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bildungsinfrastruktur und des Brandschutzes

1. Zuwendungsgegenstand

Der Landkreis Teltow-Fläming fördert gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken deren Selbstverwaltung und trägt zu einem gerechteren Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen bei.

Ziel der Förderrichtlinie ist es den Erhalt, den Um- und Ausbau und den Neubau von Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur sowie Reparaturen bzw. den Ersatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Folge der Großschadenslage vom Juni 2019 zu unterstützen.

Im Bewilligungszeitraum steht dafür ein Betrag in Höhe von **1.287.946,58 €** aus der mit dem Jahresabschluss 2014 gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird damit vollständig in Anspruch genommen.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind gegenüber anderen Finanzierungs- bzw. Förderinstrumenten grundsätzlich subsidiär. Sie können aber auch zur Finanzierung eines zu erbringenden kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden.

2. Förderbereich

Gefördert werden:

1. Infrastruktur der Kindertagesbetreuung
2. Schulinfrastruktur
3. Ersatzinvestitionen und Reparaturen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Folge der Großschadenslage vom Juni 2019

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis eines besonderen Bedarfes (z.B. kein ausreichendes Angebot an Plätzen in Kindereinrichtungen, vorhandene Möglichkeiten der Beschulung können den Bedarf nicht decken, Nachweis der zerstörten Geräte und Ausrüstungsgegenstände)
- Nachweis, dass Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes, der Länder bzw. sonstige Drittmittel nicht zur Verfügung stehen
- Nachweis, dass die Maßnahme Bestandteil des durch die zuständige Vertretung beschlossenen Haushaltsplanes ist (alternativ kann auch ein Beschluss der zuständigen Vertretung zur Aufnahme in den Haushaltsplan gefasst werden)
- Grunderwerb und Ausstattung von Einrichtungen sind nicht förderfähig
- der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist zu erbringen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Zuwendungsform:	nicht rückzahlbare Zuwendung
Höhe der Zuwendung:	bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Maximalförderung = 100.000 €
Zweckbindungsdauer:	5 Jahre

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Zuwendungen werden auf Antrag gewährt und sind beim Beigeordneten und Kämmerer einzureichen (Antragsformular wird noch entwickelt)
- Anträge können mit Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 31.03.2020 gestellt werden
- es können maximal 2 Anträge pro Zuwendungsempfänger gestellt werden
- die Maximalförderung darf in der Summe der Anträge nicht überschritten werden
- die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen trifft der Kreistag

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Richtlinie ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Vorstellungen zur Einführung eines Kreisentwicklungsbudgets/Strukturfonds im Landkreis Teltow-Fläming

Im Jahresabschluss 2014 ist eine Rücklage in Höhe von 1.287.946,58 € aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildet worden. Mit den Hauptverwaltungsbeamten war am 10.05.2019 vereinbart worden, dass eine Entscheidung, ob der Landkreis ein Investitionsprogramm in Höhe des o.g. Betrages auflegt oder diese Mittel direkt zur Senkung der Kreisumlage eingesetzt werden, im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2020 getroffen werden soll.

Folgende Varianten sind aus Sicht des Landkreises vorstellbar:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Bildungsinfrastruktur und des Brandschutzes

Hierzu ist das beigelegte „Eckpunktepapier“ erarbeitet worden, das die wesentlichen Inhalte einer noch aufzustellenden Richtlinie enthält.

Sollte die Entscheidung zugunsten der Richtlinie getroffen werden, wird diese im Nachgang im Detail ausgearbeitet und den Hauptverwaltungsbeamten im Entwurf zur Verfügung gestellt. Die Richtlinie wäre unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses dem Kreistag im Dezember 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Haushaltsplan 2020 sind dann die entsprechenden Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze einzuplanen.

Zu überlegen wäre auch, den Bereich Brandschutz gänzlich aus der Richtlinie herauszulösen und die Zuwendungen ausschließlich auf die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet zu konzentrieren (siehe Alternative 3.).

2. (zusätzliche) Kreisumlagesenkung

Die Rücklage könnte in eine (zusätzliche) Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage einfließen. Dadurch wäre eine weitere Senkung für alle Städte und Gemeinden von ca. 0,5 v.H. möglich.

3. Refinanzierung von Schadensfällen bezogen auf die Großschadenslage im Juni 2019

Ein Teil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist von den im Zusammenhang mit der Großschadenslage durchgeführten Einsätzen im Brand- und Katastrophenschutz besonders betroffen. Neben den Personaleinsätzen sind auch technische Einrichtungen bzw. Gerätschaften irreparabel bzw. unwiederbringlich verloren.

Denkbar wäre es auch, den betroffenen Kommunen die Schäden für Ersatzinvestitionen und Reparaturen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu erstatten.

Die Schadenshöhe ist gegenwärtig nicht bekannt.

Sollte diese wesentlich geringer als die Höhe der Rücklage ausfallen, könnten von der verbleibenden Rücklage Punkt 1., 2. Oder 4. anteilig umgesetzt werden.

4. Unterstützungsantrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal an den Landkreis Teltow-Fläming – Ausbau des Radweges an der Landesstraße L73

Der Ausbau des Radweges L73 zwischen Luckenwalde und Rieben verbindet im letzten Lückenschluss die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit der Landeshauptstadt Potsdam. Der um Jahre hart erkämpfte Radweg wird nunmehr im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes gefördert. Allerdings beträgt der aufzubringende kommunale Eigenanteil ca. 800.000 €, den die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Anbetracht ihrer Haushaltslage nicht vollständig leisten kann.

Die Gemeinde bittet daher um eine Unterstützung in Höhe des hälftigen Betrages.

Auch hierfür könnten die Mittel der Rücklage verwendet und der verbleibende Teil dann für die Alternativen 1., 2. oder 3. vorgesehen werden.

Die 4. Alternative ergab sich aus dem o.g. Antrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und wird für die Beratung mit den Hauptverwaltungsbeamten am 20.09.2019 zusätzlich zur Diskussion gestellt.



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

6-4059/19-KT

für die öffentliche Sitzung

**Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag**

**09.12.2019
16.12.2019**

Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Kreistag Teltow-Fläming

Betr.: **Änderungsantrag** zum Antrag der Fraktion BVB/ Freie Wähler,
Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets und Radweg an der L73
hier: Antrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf finanzielle Unterstützung zur
Erbringung des Eigenanteils

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Für das Haushaltsjahr 2021 und folgende wird ein Kreisentwicklungsbudget/
Investitionsprogramm für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet
und die Kreisverwaltung beauftragt, eine entsprechende Richtlinie über die
Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe zu
erarbeiten und diese dem Kreistag bis 30.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Mit der Errichtung des Kreisentwicklungsbudgets für 2021 wird der Antrag der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf finanzielle Unterstützung durch Übernahme des
hälftigen Gemeindeanteils am Ausbau des Radweges entlang der L 73 prioritär
berücksichtigt und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50% des
Eigenbedarfs, nach Vorliegen der tatsächlichen

Begründung:

In der laufenden Haushaltsdebatte wurde der Antrag der Fraktion BVB/ Freie Wähler in den Ausschüssen diskutiert. Mehrheitlich wurde sich für die Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets ausgesprochen, jedoch erst ab dem Haushaltsjahr 2021, da die entsprechenden Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden sind. Diskussionsgegenstand war auch der Antrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Die Notwendigkeit und Bedeutung des Radweges entlang der L 73 wird von den Kreistagsabgeordneten gleichermaßen als dringend erforderlich eingeschätzt, wird doch schon mehr als zwölf Jahre dafür konkret gekämpft. Im Jahr 2015/2016 hat sich die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemeinsam mit den Städten Luckenwalde und Trebbin am

Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) des Landes Brandenburg erfolgreich beteiligt. Der Bau des Radweges entlang der L73 war bzw. ist Bestandteil des SUW. Nunmehr wurde eine Förderung (aus EFRE-Mitteln) in Aussicht gestellt.

Da derzeit die Gemeinde noch nicht über eine Vorplanung bzw. Entwurfsplanung zu dem Vorhaben verfügt, diese jedoch beauftragt wurde, ist es der Gemeinde nicht möglich eine genaue Kostenberechnung und eine Trassenführung für das Projekt vorzulegen. Laut Aussage der Gemeinde ist frühestens im Februar/März 2020 mit der Erstellung der Vorplanung, die dann schon eine genaue Kostenberechnung beinhaltet, zu rechnen. Erst dann ist der konkrete Eigenanteil der Gemeinde ersichtlich und eine Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Teltow-Fläming möglich.

Mit der Verpflichtungsermächtigung ist die Gemeinde auch in der Lage, die Kosten des Radweges in ihrem Haushalt ordentlich darzustellen, was u. a. die Grundlage für die Förderantragsstellung bildet.

Luckenwalde, 9. Dezember 2019

Monika Nestler
Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI

**Änderungs-/Ergänzungsempfehlung zum Antrag Nr. 6-4026/19-KT**

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, dem Kreistag/Kreisausschuss folgende Änderungs-/Ergänzungsempfehlung zu geben:

Der Beschlussvorschlag sollte wie folgt geändert/ergänzt werden:

1. Der Kreistag beschließt, für 2021 ein so genanntes Kreisentwicklungsbudget einzuführen.
2. Der Kreistag beschließt, dass die notwendigen anteiligen Mittel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Höhe von ca. 400.000,00 € für den Radweg an der L 73 im Kreishaushalt für 2020 bereitgestellt werden.

Der Beschlussvorschlag sollte somit folgenden Wortlaut haben:

1. Der Kreistag beschließt, für 2021 ein so genanntes Kreisentwicklungsbudget einzuführen.
2. Der Kreistag beschließt, dass die notwendigen anteiligen Mittel der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Höhe von ca. 400.000,00 € für den Radweg an der L 73 im Kreishaushalt für 2020 bereitgestellt werden.

Luckenwalde, den 04.12.2019

Hans-Stefan Edler
Vorsitzender des Ausschusses

**Änderungsempfehlung zum Antrag Nr. 6-4059/19-KT**

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungsempfehlung zu geben:

Der Beschlussvorschlag sollte wie folgt geändert werden:

- ~~2. Mit der Errichtung des Kreisentwicklungsbudgets für 2021 wird der Antrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf finanzielle Unterstützung durch Übernahme des hälftigen Gemeindeanteils am Ausbau des Radweges entlang der L 73 prioritär berücksichtigt und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50% des Eigenbedarfs, nach Vorliegen der tatsächlichen.~~
2. Der Kreistag beschließt eine Verpflichtungsermächtigung zur Übernahme von 50 Prozent des Eigenanteils (maximal 400.000 Euro) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Bau des Radweges entlang der L 73.

Der Beschlussvorschlag sollte somit folgenden Wortlaut haben:

1. Für das Haushaltsjahr 2021 und folgende wird ein Kreisentwicklungsbudget/ Investitionsprogramm für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet und die Kreisverwaltung beauftragt, eine entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe zu erarbeiten und diese dem Kreistag bis 30.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Kreistag beschließt eine Verpflichtungsermächtigung zur Übernahme von 50 Prozent des Eigenanteils (maximal 400.000 Euro) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Bau des Radweges entlang der L 73.

Luckenwalde, den 10.12.2019

Helmut Barthel
Vorsitzender HFA



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG**6-4036/19-KT**

für die öffentliche Sitzung

**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag****21.11.2019
09.12.2019
16.12.2019****Einreicher:** Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI**Betr.:** **Änderungsantrag** zum Haushalt 2020 –
Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bücherbus**Begründung:**

Der Bücherbus des Landkreises Teltow-Fläming betreut seit etwa einem Vierteljahrhundert 123 Orte und fährt 158 Haltepunkte an. Darunter sind Kitas, Horte, Schulen und Altenheime. Mittlerweile ist das Fahrzeug 22 Jahre alt und daher sind jährlich mehrere tausend Euro für Reparaturen nötig. 2018 waren es 13.000 Euro. Aufgrund des Alters sind der Unterboden und die Holme stark dem Rost ausgesetzt.

Insofern muss für den Bücherbus ein neues Fahrzeug angeschafft werden. Pro Jahr nutzen rund 23.000 Menschen das Angebot des Bücherbusses. 60 % der Nutzer sind Kinder und 18 % sind Senioren. Es geht bei dem Bücherbus nicht nur um die Ausleihe von Medien, sondern auch um die Förderung von Lesen und Medienkompetenz. Veranstaltet werden im und mit dem Bücherbus Bibliothekseinführungen, Lesungen und Projektstage. In den letzten Jahren wurde das Angebot an E-Medien erheblich erweitert. Die Bibliothek auf Rädern steuert die Orte an, in denen keine Bibliotheken existieren. Der Bücherbus ist ein bemerkenswertes Beispiel dafür, dass der Landkreis zu den Menschen in den ländlichen Regionen geht und es ernst meint mit der Chancengleichheit. Künftig soll der Bücherbus mit Internet ausgestattet und auch zum Bürgerbus entwickelt werden. Dann könnten auch Verwaltungsmitarbeiter mitfahren, die dank guter Internet-Verbindung zu allen Themen beraten können. Zur Unterstützung des Projekts sollten MBS Mittel beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Produktbereich 27

Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bücherbus: 450.000 €

Luckenwalde, den



Änderungsempfehlung zum Antrag Nr. 6-4036/19-KT

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungsempfehlung zu geben:

Der Antrag 6-4036/19-KT findet keine Berücksichtigung im Haushalt 2020.
Der Ausschuss empfiehlt die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bücherbus im Haushaltsjahr 2021.

Luckenwalde, den 10.12.2019

Helmut Barthel
Vorsitzender HFA



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

6-4046/19-KT

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

**Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag**

**02.12.2019
16.12.2019**

Einreicher: Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

Betr.: **Änderungsantrag** zum Haushalt 2020 - Rufbus - Region Baruth-Ost

Beschlussvorschlag:

Für den Produktbereich 54 werden im Haushalt 2020 zusätzlich 52.000 EUR bereitgestellt.

Begründung:

Ein wichtiger Baustein zur Verbesserung des ÖPNV ist ein liniengebundener Rufbus für die Region um Baruth/Mark. Hierbei geht es um die verbesserte Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes in Baruth, des Museumsdorfes Glashütte, des Wildparkes Johannesmühle und des Bahnhofes Klasdorf.

Zur Verbesserung des ÖPNV in der Region gab es zahlreiche Gespräche und Prüfaufträge. Der liniengebundene Rufbus für die Region um Baruth/Mark ist eine wichtige und wirtschaftlich machbare Ergänzung des ÖPNV-Angebotes.

Finanzierung:

Der geprüfte Jahresabschluss für 2014 ergab einen Überschuss in Höhe von 1.288.000 EUR. Der vorgelegte Haushaltsplan für 2020 hat eine Unterdeckung in Höhe von 1.015.000 EUR. Diese Unterdeckung soll mit den Überschussmitteln aus 2014 ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Restüberschuss aus 2014 in Höhe von 273.000 EUR. Alternativ kann die Finanzierung des Rufbusses über Umschichtungen erfolgen. Gemäß Aussage des Kämmers im HFA am 18.11.2019 sind Umschichtungen im Haushalt möglich, um den Anteil des Landkreises für den Rufbus - Region Baruth-Ost bereit zu stellen.

Bei dem Rufbus käme es zur jährlichen Kostenteilung der 104.000 EUR Gesamtkosten zwischen dem Landkreis und der Stadt Baruth/Mark.

Luckenwalde, 20. November 2019

Felix Thier
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE/ Die PARTEI



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

6-4051/19-KT

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Kreistag

16.12.2019

Einreicher: Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Betr.: **Änderungsantrag** zum Haushalt 2020 –
Aufwendungen für das Mähen der Bankette
Mahdtermine der Bankette an Kreisstraßen und an der Fläming-Skate

Beschlussvorschlag:

Produktbereich 54, Produktkonto 542010 522106
Reduktion des Mähens der Bankette an Kreisstraßen und an der Fläming-Skate auf
größtenteils zweimal im Jahr (Sommer- und Herbstmahd) Einsparung von ca. einem Viertel
der geplanten Kosten (42.000 Euro von 170.000 Euro)

Begründung:

An Straßenbegleitgrün, wie es ein wenig abschätzig genannt wird, fährt man im Normalfall achtlos vorbei. Doch für den Naturschutz haben die Grünstreifen entlang von Straßen und Wegen in den vergangenen Jahren Bedeutung erlangt. Mit dem Verschwinden artenreicher Wildblumenwiesen in den letzten Jahrzehnten können sich die grünen Seitenstreifen entlang von Straßen und Wegen zum Rückzugsraum für seltene Tier- und Pflanzenarten entwickeln. Zurzeit werden die Bankette der Radwege und Kreisstraßen dreimal im Jahr gemäht. Im trockenen Sommer 2018 entfiel allerdings die Sommermahd. Ohne Zweifel ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit wichtig, dass Leitplanken und Leitpfosten nicht überwachsen werden. Dies betrifft allerdings nur die Kreisstraßen. An Radwegen gibt es diese Art von Markierungen nicht. Auch dort sollte selbstverständlich die Vegetation nicht zu weit über die Ränder wachsen.

Fraglich ist, ob eine dreimalige Mahd für die Verkehrssicherheit notwendig ist. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine dreimalige Mahd an vielen Stellen nicht sinnvoll. Es reicht in der Regel, zweimal zu mähen, und zwar im Frühsommer und im Herbst. Auf diese Weise wird an vielen Standorten eine deutlich größere Artenvielfalt erreicht und gleichzeitig attraktive buntblühende, nicht frühzeitig vertrocknete Bankette geschaffen.

Eine dreimalige Mahd ist nur dort notwendig, wo sich an Straßenrändern Sandtrockenrasen mit reich blühenden Grasnelkenbestände ausgebildet haben. Diese Trockenrasen bedürfen als einzige einer dreimaligen Mahd, um eine Verdrängung der konkurrenzschwachen niedrigwüchsigen Sandtrockenrasenarten durch höherwüchsige Arten zu verhindern.

Aus Gründen des Artenschutzes schlagen wir daher vor:

1. Die erste Mahd erfolgt zwischen Ende Juni und Mitte Juli. Dabei sollten die Straßenränder abschnittsweise gemäht werden, so dass nie an einer Straße gleichzeitig alles gemäht wird (gestaffelte Mahdtermine). Wird bereits Ende Juni erstmals gemäht, so fällt das Mähen zwar in die Blütezeit vieler Arten und behindert die Aussamung, unterdrückt jedoch an den nährstoffreichen Straßenrändern die Vergrasung und die hochwachsenden Stauden. Durch die gestaffelten Mahdtermine kann gewährleistet werden, dass eine Samenbildung trotzdem möglich ist und außerdem Rückzugsorte und Nektarangebot für Insekten immer vorhanden sind.
2. Die zweite Mahd sollte zwischen Mitte September und Anfang bis Mitte Oktober erfolgen. Auch hier sollte abschnittsweise gemäht werden, um Rückzugsorte und Nektarangebot für Insekten vorzuhalten.
3. Das Mahdgut muss nach der Mahd entfernt werden. Die oft angewandte Methode des Mulchens führt zu verstärktem Nährstoffeintrag. Dazu bildet das Mulchmaterial dichte schimmelnde Teppiche, die die Regeneration der Pflanzen nach der Mahd behindern.
4. Dort, wo Standorte mit Sandtrockenrasen bekannt sind oder von Botaniker*innen noch bekannt gegeben werden, soll auch weiterhin dreimal pro Jahr gemäht werden (April, Mitte Juni, Mitte September).

Luckenwalde, 29. November 2019

gez.
Fraktion Bündnis90/Die Grünen



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-3991/19-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	21.10.2019
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	11.11.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	12.11.2019
Jugendhilfeausschuss	13.11.2019
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	14.11.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	18.11.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.11.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	02.12.2019
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.12.2019
Ausschuss für Wirtschaft	04.12.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2019
Kreistag	16.12.2019

Betr.: Haushaltssatzung 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020.

Luckenwalde, den 21.10.2019

Wehlan

Änderungen zur Haushaltssatzung 2020;
Beschluss-Vorlage Nr. **6-3991/19-I**

- Änderungen auf der Grundlage des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 17. Juli 2019 zu den finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften in Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

ohne finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltssatzung

Produkte alt

311300, 311310, 311321, 311322, 311323, 311330, 311341, 311342, 311350, 311360, 311370

Produkte neu

314000, 314100, 314200, 314210, 314220, 314230, 314300, 314400, 314411, 314412, 314413, 314421, 314422, 314430, 314440, 314450, 314461, 314462, 314470, 314480, 314500

- Veränderungen zur Haushaltssatzung 2020 im **Gesamtergebnisplan**

mit finanziellen Auswirkungen - siehe Anlage

- Veränderungen zur Haushaltssatzung 2020 im **Gesamtfinanzplan**

mit finanziellen Auswirkungen - siehe Anlage

**Veränderungen zum Haushalt 2020
im Gesamtergebnisplan**

Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz - alt -	Veränderungen	Planansatz - neu -	Erläuterungen	Planfort- schreibungen (Upl/apl) *
	- in € -				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	9.040.720	0	9.040.720		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	205.074.370	-15.300	205.059.070	221014.416100 durch die Schließung der Förderschule Jüterbog ergeben sich Mindererträge bei der Auflösung der Sonderposten.	-15.300
3. Sonstige Transfererträge	6.760.990	0	6.760.990		
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.343.570	0	9.343.570		
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.365.350	0	2.365.350		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.263.490	-167.780	71.095.710	315510.448110 Unterbringung Asyl; 313000.448100 Hilfen für Asyl	-119.780 - 48.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.210.390	0	1.210.390		
8. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0		
9. Bestandsveränderungen	0	0	0		
10. =Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	305.058.880	-183.080	304.875.800		
11. Personalaufwendungen	58.489.540	0	58.489.540		
12. Versorgungsaufwendungen	705.090	0	705.090		
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.354.000	0	15.354.000		
14. Abschreibungen	6.659.960	-94.000	6.565.960	221014.571100 durch die Schließung der Förderschule Jüterbog ergeben sich Minderaufwendungen bei Abschreibungen	-94.000
15. Transferaufwendungen	186.197.740	-194.900	186.002.840	111300.531510 Der Planzuschuss für 2020 wurde aufgrund des Gesellschaftervertrages der Flugplatzgesellschaft Schönhagen reduziert. 315510.533937 Unterbringungskosten Asyl	-27.120 -167.780
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.100.800	0	39.100.800		
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.507.130	-288.900	306.218.230		
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 ./, 17)	-1.448.250	105.820	-1.342.430		
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	764.990	0	764.990		
20. – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	332.060	0	332.060		
21. = Finanzergebnis	432.930	0	432.930		
22. = ordentliches Jahresergebnis (18+21)	-1.015.320	105.820	-909.500		
23. außerordentliche Erträge	0	0	0		
24. – außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		
25. = außerordentliches Jahresergebnis	0	0	0		
26. = Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22+25)	-1.015.320	105.820	-909.500		

* Planfortschreibungen sind in den Veränderungssummen enthalten

**Veränderungen zum Haushalt 2020
im Gesamtfinanzplan**

Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz - alt -	Veränderungen	Planansatz - neu -	Erläuterungen	Planfort- schreibungen (Upl/apl) *
	- in € -				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	9.040.720		9.040.720		
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	199.874.150		199.874.150		
3. Sonstige Transfereinzahlungen	6.760.990		6.760.990		
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.343.570		9.343.570		
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.365.350		2.365.350		
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.263.490	-167.780	71.095.710	315510.644810 Unterbringung Asyl; 313000.648100 Hilfen für Asyl	-119.780 -48.000
7. Sonstige Einzahlungen	1.241.110		1.241.110		
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	764.990		764.990		
9. =Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>300.654.370</u>	<u>-167.780</u>	<u>300.486.590</u>		
10. Personalauszahlungen	57.766.270	0	57.766.270		
11. Versorgungsauszahlungen	0	0	0		
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.354.000	0	15.354.000		
13. Transferauszahlungen	186.197.740	-194.900	186.002.840	111300.731510 Der Planzuschuss für 2020 wurde aufgrund des Gesellschaftervertrages der Flugplatzgesellschaft Schönhagen reduziert. 315510.733937 Unterbringungskosten Asyl.	-27.120 -167.780
13.a Sonstige Auszahlungen	39.115.320	0	39.115.320		
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	360.410	0	360.410		
15. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>298.793.740</u>	<u>-194.900</u>	<u>298.598.840</u>		
16. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9./15)	<u>1.860.630</u>	<u>27.120</u>	<u>1.887.750</u>		
17. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.002.910		7.002.910		
18. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0		0		
19. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0		0		
20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	0		0		
21. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen	810		810		
22. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0		0		
23. Sonstige Einzahlungen aus der Investitionstätigkeiten	0		0		
24. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>7.003.720</u>		<u>7.003.720</u>		
25. Auszahlungen Baumaßnahmen	5.311.900		5.311.900		
26. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	1.412.750		1.412.750		

**Veränderungen zum Haushalt 2020
im Gesamtfinanzplan**

Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz - alt -	Veränderungen	Planansatz - neu -	Erläuterungen	Planfort- schreibungen (Upl/apl) *
	- In € -				
27. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	451.720		451.720		
28. Auszahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	200.000		200.000		
29. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	2.618.920		2.618.920		
30. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0		0		
31. Sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0		0		
32. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.995.290		9.995.290		
33. = Saldo aus Investitionstätigkeit (24./32)	-2.991.570	0	-2.991.570		
34. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (16./33.)	-1.130.940	<u>27.120</u>	-1.103.820		
35. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0		0		
36. Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0		0		
37. = Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0		0		
38. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	3.727.820		3.727.820		
39. Sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0		0		
40. = Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<u>3.727.820</u>		<u>3.727.820</u>		
41. = Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (38./42)	-3.727.820		-3.727.820		
42. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0		
43. Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0		
44. = Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (44./45)	0		0		
45. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (34+43+46)	-4.858.760		-4.831.640		
46. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres (ohne Liquiditäts und Kontokorrentverbindlichkeiten)	19.250.800		19.250.800		
47. = voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (ohne fremde Finanzmittel)	14.392.040		14.419.160		

* Planfortschreibungen sind in den Veränderungssummen enthalten



Landkreis Teltow-Fläming Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 6-4004/19-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	21.10.2019
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	11.11.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	12.11.2019
Jugendhilfeausschuss	13.11.2019
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	14.11.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	18.11.2019
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	21.11.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	02.12.2019
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	03.12.2019
Ausschuss für Wirtschaft	04.12.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	09.12.2019
Kreistag	16.12.2019

Betr.: Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 mit Einzahlungen in Höhe von 7.003.720 Euro und Auszahlungen in Höhe von 9.995.290 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>Investive Auszahlungen:</u>	9.995.290 Euro
<u>Investive Einzahlungen:</u>	7.003.720 Euro
<u>Entnahme Sonderrücklage:</u>	2.991.570 Euro

darunter
investive Schlüsselzuweisungen in Höhe von: 1.727.720 Euro

Luckenwalde, den 21.10.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die Möglichkeiten des Landkreises Teltow-Fläming zur Bereitstellung ausreichend notwendiger Investitionsmittel sind nach wie vor begrenzt. Hauptfinanzierungsquellen sind die durch das Land bereitgestellte investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 1,72 Mio. Euro, die Zuwendungen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, sonstige zweckgebundene Landeszuweisungen und in sehr geringem Umfang Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen.

Darüber hinaus stehen im laufenden Haushalt keine finanziellen Mittel für Investitionen zur Verfügung. Um die dringlichen Investitionen dennoch tätigen zu können, ist die Entnahme aus der Sonderrücklage (nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen) in Höhe von 2,99 Mio. Euro vorgesehen.

Zu Beginn der Haushaltsplanung 2020 wurde aus den Fachämtern ein Gesamtinvestitionsbedarf von 9,99 Mio. Euro angemeldet. Da dieser mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden kann, muss die Investitionstätigkeit des Landkreises nach Prioritäten ausgerichtet werden.

Folgende Schwerpunkte wurden gesetzt:

1. Bildung und Schulen
2. Maßnahmen, die mit Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bezuschusst werden
3. überjährige Projekte
4. Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Fachämter

Beschreibung der Prioritäten der investiven Maßnahmen 2020

Schulträgeraufgaben - Bildung und Schulen

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landkreises liegt nach wie vor im Produktbereich Schulträgeraufgaben. Die Durchführung der seit längerem dringend notwendigen Investitions- und energetischen Sanierungsmaßnahmen wurde mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz möglich. Bereits begonnene Maßnahmen werden fortgeführt. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden im Haushaltsjahr 2020 investive Baumaßnahmen in Höhe von 2,47 Mio. Euro realisiert, welche durch 1,34 Mio. Euro Investitionszuwendungen gefördert werden.

Im Haushaltsjahr 2020 sind u. a. vorgesehen:

- | | |
|--|----------------|
| – ein Ergänzungsbau und die Schaffung von Barrierefreiheit (Förderbereich 1 c) am Gymnasium Rangsdorf mit | 1.787.900 Euro |
| – die Sanierung des Dachgeschosses, einschließlich Einbau einer Aula und Cafeteria am Gymnasium Ludwigsfelde mit | 603.740 Euro |
| – Neubau Schulsporthalle für den Standort Ludwigsfelde (2-Feld-Halle) am Oberstufenzentrum Ludwigsfelde | 964.000 Euro |

Auszahlungen	4.889.600 Euro
davon	
Baumaßnahmen	3.620.700 Euro
Sachanlagevermögen	1.268.900 Euro

Einzahlungen	2.580.420 Euro
---------------------	----------------

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Öffentliche Personennahverkehr bildet den zweitgrößten investiven Bereich des Landkreises Teltow-Fläming. Alle investiven Maßnahmen für 2020 sind zu 100 Prozent durch Landesmittel gegenfinanziert und nachfolgend aufgeführt:

– Auszahlungen an ÖPNV an die Gemeinden laut Investitionsrichtlinie (Nahverkehrsplan) mit	200.000 Euro
– Auszahlungen für ÖPNV-Investitionen an Verkehrsgesellschaft TF gemäß Öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit	1.182.100 Euro
– Auszahlungen für ÖPNV-Investitionen an Firma Herz gemäß Öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit	30.650 Euro

Auszahlungen	1.412.750 Euro
---------------------	----------------

Einzahlungen	1.412.750 Euro
---------------------	----------------

Verkehrsflächen/Kreisstraßen

Die Verkehrsflächen/Kreisstraßen sind der zweitgrößte investive Bereich des Landkreises mit rund 1,61 Mio. Euro Auszahlungen. Für die Straßenbaumaßnahmen stellt der Landkreis regelmäßig Anträge auf Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gemäß Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung. Derzeit wird mit einem Fördersatz von 75 Prozent bei den zuwendungsfähigen Kosten geplant.

Im Haushaltsjahr 2020 sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

– die Kreisstraße K 7207 - Ortsdurchfahrt Bärwalde mit	60.000
Euro	
– die Kreisstraße K 7209 - Ortsdurchfahrt Gräfendorf mit	350.000
Euro	
– die Kreisstraße K 7220 - Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf mit	750.000
Euro	

Auszahlungen	1.610.000 Euro
---------------------	----------------

davon	
Baumaßnahmen	1.610.000 Euro

Einzahlungen	874.500 Euro
---------------------	--------------

Brand- und Katastrophenschutz

Eine weitere wichtige Aufgabe des Landkreises Teltow-Fläming besteht im Brand- und Katastrophenschutz. Bei der Haushaltsaufstellung wurde abgewogen, welche Ausstattungsgegenstände zur Sicherstellung der Arbeit notwendig sind. Die Investitionstätigkeit in diesem Bereich beschränkt sich daher auf den Erwerb von Sachanlagevermögen, von geringstwertigen Wirtschaftsgütern sowie von immateriellen Vermögenswerten.

Im Haushaltsjahr 2020 sollen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in folgendem Umfang angeschafft werden:

- | | |
|----------------------|--------------|
| – Brandschutz | 125.000 Euro |
| – Katastrophenschutz | 572.990 Euro |

Auszahlungen	697.990 Euro
davon	
Erwerb von Sachanlagevermögen	665.990 Euro
Erwerb von geringstwertigen Wirtschaftsgütern	27.000 Euro
Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	5.000 Euro

Einzahlungen	371.000 Euro
---------------------	--------------

Elektronische Datenverarbeitung

Im Produkt elektronische Datenverarbeitung sind für das Haushaltsjahr 2020 investive Auszahlungen geplant, die zwingend für die Aufrechterhaltung des laufenden Verwaltungsbetriebes erforderlich sind. Hierbei handelt es sich u. a. um nachfolgende Maßnahmen:

- | | |
|--|--------------|
| – Erneuerung/Ausbau Infrastruktur; Druckererneuerung, Telearbeit inkl. Katastrophenschutz, Schlüsselverwaltung | 205.500 Euro |
| – Anpassung des Web - Auftrittes des Geoportals sowie der Erstellung INSPIRE - konformer Daten (OpenData),Lizenzen | 198.050 Euro |

Auszahlungen	403.550 Euro
davon	
Erwerb von Sachanlagevermögen	205.500 Euro
Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	198.050 Euro

Einzahlungen	0 Euro
---------------------	--------

Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Fachämter

Um die Arbeitsfähigkeit der Ämter sicher zu stellen, wurden anhand des angemeldeten Bedarfes die Maßnahmen nach Dringlichkeit priorisiert.

Im Wesentlichen beschränkt sich die Investitionstätigkeit hier auf Ausrüstungen und Ausstattungsgegenstände für die Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Kultur und Wissenschaft, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Gesundheitsdienste, Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen und Wohnen, Ver- und Entsorgung und Natur- und Landschaftspflege.

Auszahlungen	981.400 Euro
davon	
Erwerb von Sachanlagevermögen	451.530 Euro
Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	248.670 Euro
Baumaßnahmen	81.200 Euro
Erwerb von Grundstücken	200.000 Euro
Einzahlungen	1.765.050 Euro

Zusammenfassung

Die Prioritätenliste 2020 enthält Gesamtauszahlungen für investive Maßnahmen in Höhe von 9.995.290 Euro, die sich aus den zuvor genannten Schwerpunkten zusammensetzen. Die konkreten Maßnahmen, die zur Durchführung in den einzelnen Produkten geplant sind, können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Auszahlungen für Investitionen sind durch folgende Einzahlungen gedeckt:

investive Schlüsselzuweisungen	1.727.720 Euro
Zuwendungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz	1.345.420 Euro
weitere Investitionszuwendungen/Fördermittel	3.929.770 Euro
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	810 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.003.720 Euro
+ <i>Inanspruchnahme Sonderrücklage</i>	2.991.570 Euro
Gesamt:	9.995.290 Euro

Den nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie sich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen insgesamt und unterteilt nach Kontenarten auf die einzelnen Produktbereiche verteilen.

Investitionen 2020 nach Produktbereichen

Innere Verwaltung	Auszahlung	Einzahlung
683 Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	-	390
782 Erwerb Grundstücke, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	200.000	-
783 Sachanlagevermögen	692.720	-
Sicherheit und Ordnung		
681 Investitionszuwendungen	-	371.000
783 Sachanlagevermögen	834.490	-
Schulträgeraufgaben		
681 Investitionszuwendungen	-	2.580.420
<i>davon aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz</i>	-	1.345.420
783 Sachanlagevermögen	1.268.900	
785 Baumaßnahmen	3.620.700	-
<i>davon aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz</i>	2.470.700	-
Kultur und Wissenschaft		
783 Sachanlagevermögen	91.750	-
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
783 Sachanlagevermögen	8.000	-
785 Baumaßnahmen	18.000	-
Gesundheitsdienste		
783 Sachanlagevermögen	33.300	-

	Auszahlung	Einzahlung
Räumliche Planung und Entwicklung		
681 Investitionszuwendungen	-	37.000
783 Sachanlagevermögen	37.180	-
785 Baumaßnahmen	63.200	-
Bauen und Wohnen		
783 Sachanlagevermögen	62.300	-
Ver- und Entsorgung		
783 Sachanlagevermögen	20.000	-
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		
681 Investitionszuwendungen	-	2.287.250
683 Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	-	210
781 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.412.750	
783 Sachanlagevermögen	-	-
785 Baumaßnahmen	1.610.000	-
Natur- und Landschaftspflege		
783 Sachanlagevermögen	20.000	-
Umweltschutz		
683 Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	-	210
783 Sachanlagevermögen	2.000	-
Allgemeine Finanzwirtschaft		
681 Investitionszuwendungen (investive Schlüsselzuweisung)	-	1.727.240
Gesamtergebnis	9.995.290	7.003.720

Investitionen 2020 nach Kontenarten

Einzahlungen

681 Investitionszuwendungen	
Sicherheit und Ordnung	371.000
Schulträgeraufgaben	2.580.420
Räumliche Planung und Entwicklung	37.000
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	2.287.250
Allgemeine Finanzwirtschaft	1.727.240
682 Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	
Innere Verwaltung	390
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	210
Umweltschutz	210
Gesamtergebnis	7.003.720

Auszahlungen

781 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.412.750
782 Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	
Innere Verwaltung	200.000
783 Sachanlagevermögen	
Innere Verwaltung	692.720
Sicherheit und Ordnung	834.490
Schulträgeraufgaben	1.268.900
Kultur und Wissenschaft	91.750
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	8.000
Gesundheitsdienste	33.300
Räumliche Planung und Entwicklung	37.180
Ver- und Entsorgung	20.000
Natur- und Landschaftspflege	20.000
Umweltschutz	2.000

785 Baumaßnahmen	
Schulträgeraufgaben	3.620.700
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	18.000
Räumliche Planung und Entwicklung	63.200
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	62.300
Gesamtergebnis	9.995.290

Investive Maßnahmen 2020 und Folgejahre

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	investive Maßnahme	2020		2021		2022		2023	
				Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung
111010	Steuerung der Verwaltung und Vertretung des Landkreises	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatzbeschaffungen i-phone)	500	0	500	0	500	0	500	0
111020	Kreistag und Kreisausschuss	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Anschaffung Software App für Sitzungsdienst)	12.770	0	0	0	0	0	0	0
111030	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Kamera, Blitzlicht (Austausch Altgeräte)	0	0	0	0	600	0		
111040	Büro für Chancengleichheit und Integration	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffung I-Phone)	900	0	0	0	0	0	0	0
111070	Zentrale Dienstleistungen	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (ergonomische Arbeitsplatzausstattungen, elektr. Schließfächer/Fahrtenbücher Anschaffung Transporter, E-Tanksäulen)	175.000	0	275.000	0	100.000	0	100.000	0
111070	Zentrale Dienstleistungen	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (ergonomische Arbeitsplatzausstattung)	50.000	0	50.000	0	50.000	0	50.000	0
111070	Zentrale Dienstleistungen	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Software für elektronische Schließfächer/Fahrtenbücher)	50.000	0	0	0	0	0	0	0
111080	Elektronische Datenverarbeitung	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Erneuerung/Ausbau Infrastruktur, Druckererneuerung)	205.500	0	160.000	0	160.000	0	160.000	0
111080	Elektronische Datenverarbeitung	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (Software, Lizenzen)	198.050	0	71.000	0	71.000	0	71.000	0
111190	Grundstücksangelegenheiten	683100	Einzahlungen aus der Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	0	390	0	410	0	430	0	450
111190	Grundstücksangelegenheiten	782100	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (Rettungswache Trebbin, rückständiger Grunderwerb Flämingskate, Kreisstraßen)	200.000	0	200.000	0	200.000	0	200.000	0
122040	Ausländerangelegenheiten	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Dokumentenscanner und Drucker)	4.500	0	0	0	0	0	0	0
122040	Ausländerangelegenheiten	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (DMS Software)	49.000	0	6.000	0	3.000	0	3.000	0
122070	Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ausstattung neuer Arbeitsplätze mit IT-Technik)	16.500	0	3.500	0	16.500	0	53.500	0
122070	Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (ergonomische Arbeitsplatzausstattung)	5.000	0	1.500	0	6.500	0	1.500	0
122070	Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (Software)	16.500	0	5.000	0	14.000	0	4.000	0
122100	Verkehrssicherheit-/Verkehrsenkung	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	24.000	0	0	0	0	0	0	0
122110	Verkehrsordnungswidrigkeiten	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Heckumrüstung SpeedoPhot-Anlage)	13.000	0	0	0	0	0	0	0
122120	Veterinärwesen	783100	Auszahlungen für Sachanlagevermögen (Fahrzeugbeschaffung)Ausstattung neuer Arbeitsplätze mit IT-Technik)	2.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0
122120	Veterinärwesen	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ausstattungsgegenstände)	3.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0
122130	Lebensmittelüberwachung	783100	Auszahlungen für den Erwerb für Sachanlagevermögen (2 Drucker)	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0
122130	Lebensmittelüberwachung	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ausstattungsgegenstände)	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0
122130	Lebensmittelüberwachung	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (Anschaffung Software)	1.000	0	0	0	0	0	0	0
126010	Brandschutz	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Einsatzmittel, Geräte Kreisausbildung, Schlauchwaschanlage)	115.000	0	120.000	0	80.000	0	55.000	0
126010	Brandschutz	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Schutzbekleidung, Schläuche)	10.000	0	10.000	0	17.000	0	5.000	0
128010	Katastrophenschutz	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Eigenanteil Quad, ELW 2, Förderung)	550.990	371.000	308.430	189.300	115.990	63.000	246.990	0
128010	Katastrophenschutz	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Kühlwesten, Übungsanzug)	17.000	0	11.000	0	5.000	0	5.000	0
128010	Katastrophenschutz	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (Software)	5.000	0	0	0	0	0	0	0
217011	Fontane-Gymnasium Rangsdorf	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz PC-Arbeitsplätze und Server)	102.100	0	12.460	0	93.800	0	7.000	0
217011	Fontane-Gymnasium Rangsdorf	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatz- und Neubeschaffung von Schulmobiliar)	71.500	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0

Investive Maßnahmen 2020 und Folgejahre

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	investive Maßnahme	2020		2021		2022		2023	
				Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung
217011	Fontane-Gymnasium Rangsdorf	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Office-Lizenzen)	5.940	0	2.120	0	1.000	0	2.950	0
217011	Fontane-Gymnasium Rangsdorf	785188	Auszahlungen für KInvFG Hochbaumaßnahmen (Ergänzungsbau und Schaffung von Barrierefreiheit)	1.787.900	816.600	0	0	0	0	0	0
217012	Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz PC-Arbeitsplätze und Server)	87.700	0	12.020	0	16.080	0	6.000	0
217012	Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatz- und Neubeschaffung von Schulmobiliar)	45.500	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0
217012	Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (Office-Lizenzen)	6.680	0	2.020	0	2.360	0	1.000	0
217013	Friedrich-Gymnasium Luckenwalde	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz PC-Arbeitsplätze und Server)	105.200	0	22.800	0	23.300	0	30.800	0
217013	Friedrich-Gymnasium Luckenwalde	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatz- und Neubeschaffung von Schulmobiliar)	15.000	0	15.000	0	15.000	0	15.000	0
217013	Friedrich-Gymnasium Luckenwalde	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Office-Lizenzen)	11.210	0	4.120	0	3.720	0	5.400	0
217014	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz PC-Arbeitsplätze und Server)	45.600	0	188.420	0	9.900	0	5.120	0
217014	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatz- und Neubeschaffung von Schulmobiliar)	12.000	0	12.000	0	12.000	0	12.000	0
217014	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Office-Lizenzen)	4.780	0	4.040	0	1.000	0	1.000	0
217012	Gymnasium Ludwigsfelde	785188	Auszahlungen aus KInvFG Hochbaumaßnahmen (Sanierung Dachgeschoss, Einbau Aula/Cafeteria)	682.800	528.820	0	0	0	0	0	0
217014	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Brandmeldeanlage, Rauchschutztüren)	120.000	0	1.000.000	0	580.000	0	0	0
217014	Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog	785188	Auszahlungen aus KInvFG Hochbaumaßnahmen (Neubau Schulspeisung)	0	0	384.040	0	0	0	0	0
221011	Förderschule "Lernen" Mahlow	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz PC-Arbeitsplätze und Server)	7.700	0	8.850	0	12.500	0	9.920	0
221011	Förderschule "Lernen" Mahlow	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	8.000	0	8.000	0	8.000	0	8.000	0
221011	Förderschule "Lernen" Mahlow	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	1.910	0	2.200	0	1.000	0	2.630	0
221011	Förderschule "Lernen" Mahlow	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0	0	45.300	0	0	0	0	0
221012	Förderschule "Lernen" Ludwigsfelde	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	13.000	0	11.010	0	500	0	10.420	0
221012	Förderschule "Lernen" Ludwigsfelde	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	8.000	0	8.000	0	8.000	0	8.000	0
221012	Förderschule "Lernen" Ludwigsfelde	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	2.240	0	2.520	0	1.000	0	2.880	0
221012	Förderschule "Lernen" Ludwigsfelde	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Schulhofsanierung)	20.000	0	430.000	0	415.000	0	0	0
221013	Förderschule "Lernen" Luckenwalde	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	10.900	0	1.700	0	5.300	0	500	0
221013	Förderschule "Lernen" Luckenwalde	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ersatz Mobiliar, Lehrmittel, Geräte)	8.000	0	8.000	0	8.000	0	8.000	0
221013	Förderschule "Lernen" Luckenwalde	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.350	0
221013	Förderschule "Lernen" Luckenwalde	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (ELA)	0	0	35.000	0	0	0	0	0
221015	Förderschule "geistige Entwicklung" Groß Schulzendorf	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	14.700	0	5.600	0	8.000	0	17.820	0
221015	Förderschule "geistige Entwicklung" Groß Schulzendorf	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	8.000	0	8.000	0	8.000	0	8.000	0
221015	Förderschule "geistige Entwicklung" Groß Schulzendorf	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.880	0
221015	Förderschule "geistige Entwicklung" Groß Schulzendorf	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	46.000	0	16.500	0	0	0	0	0
221016	Förderschule "geistige Entwicklung" Jüterbog	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	8.100	0	43.000	0	13.700	0	1.460	0
221016	Förderschule "geistige Entwicklung" Jüterbog	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	8.000	0	8.000	0	8.000	0	8.000	0
221016	Förderschule "geistige Entwicklung" Jüterbog	783400	Auszahlungen für den Erwerb immateriellen von Vermögensgegenständen	1.160	0	1.800	0	1.000	0	1.000	0
231010	Oberstufenzentrum Teltow-Fläming	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen	15.300	0	23.040	0	20.000	0	126.000	0
231010	Oberstufenzentrum Teltow-Fläming	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	26.000	0	26.000	0	26.000	0	26.000	0

Investive Maßnahmen 2020 und Folgejahre

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	investive Maßnahme	2020		2021		2022		2023	
				Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung
231010	Oberstufenzentrum Teltow-Fläming	783400	Auszahlungen für den Erwerb immateriellen von Vermögensgegenständen	2.000	0	4.080	0	4.000	0	16.840	0
231010	Oberstufenzentrum Teltow-Fläming	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Neubau Schulsporthalle Standort Ludwigsfelde)	964.000	698.000	1.941.000	1.389.000	0	0	0	0
241010	Schülerbeförderung	783400	Auszahlungen für den von Erwerb immateriellen Vermögensgegenständen (Schnittstelle z. H&H)	0	0	10.000	0	0	0	0	0
243010	Sonstige schulische Aufgaben	783101	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (DigitalPaktSchule)	596.680	537.000	596.680	537.000	596.680	537.000	596.680	537.000
243010	Sonstige schulische Aufgaben	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Testmaterial für Förder- und Beratungsstelle)	2.000	0	2.000	0	3.000	0	3.000	0
243020	Schullandheim "Haus am See"	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Geschirrspüler)	5.000	0	8.000	0	0	0	0	0
243020	Schullandheim "Haus am See"	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	7.000	0	7.000	0	7.000	0	7.000	0
252010	Kunst und Geschichtswahrung	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	5.000	0	5.000	0	5.000	0	5.000	0
263010	Kreismusikschule	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz Musikinstrumente)	5.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
263010	Kreismusikschule	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	5.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
271010	Volkshochschule	783100	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	60.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
271010	Volkshochschule	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	10.000	0	2.000	0	2.000	0	2.000	0
271010	Volkshochschule	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	3.000	0	3.000	0	5.000	0	5.000	0
272010	Kreismedienzentrum	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Ersatz Datentechnik)	750	0	2.000	0	2.000	0	2.000	0
272010	Kreismedienzentrum	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	3.000	0	3.000	0	3.000	0	3.000	0
363300	Hilfe zur Erziehung	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Büroausstattung Außenstelle/i-Phone)	3.000	0	3.000	0	3.000	0	0	0
367020	Wohnheim für Auszubildende	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Mobiliar/Ausstattungsgegenstände)	5.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
367020	Wohnheim für Auszubildende	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen (Errichtung Hausalarmanlage)	18.000	0	0	0	0	0	0	0
414010	Öffentlicher Gesundheitsdienst	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Audiometer, Sehtestgeräte)	11.500	0	9.100	0	11.200	0	9.100	0
414010	Öffentlicher Gesundheitsdienst	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Renovierung/Sanierung der Nebenstelle Ludwigsfelde)	21.800	0	1.100	0	800	0	1.350	0
414020	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Ausstattungsgegenstände)	0	0	2.000	0	2.000	0	2.000	0
511010	Kreisentwicklung	681801	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen (Beteiligung Trebbin+Ludwigsfelde/Zuschuss Radweg Thyrow)	0	0	0	0	0	0	0	89.700
511010	Kreisentwicklung	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immaterieller Vermögensgegenständen (Lizenzgebühr Upgrade Xtools)	180	0	180	0	180	0	180	0
511010	Kreisentwicklung	785206	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Radwegekonzept K 7241/3. BA Genshagen bis Großbeeren)	9.500	0	5.000	0	0	0	0	0
511010	Kreisentwicklung	785224	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Zesch am See - Landkreisgrenze/Egsdorf)	10.000	0	16.100	0	281.020	233.830	419.030	350.750
511010	Kreisentwicklung	785225	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (RSW Luckenwalde am Wasserwerk)	20.200	0	5.400	0	600	0	600	0
511010	Kreisentwicklung	785228	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Radweg Thyrow-Siethen)	0	0	0	0	145.300	130.600	435.800	196.000
511010	Kreisentwicklung	785281	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Radweg an der K 7236)	23.500	0	61.900	0	0	0	0	0
511020	Katasterangelegenheiten	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (PC-Technik zur Datenverarbeitung und -sicherung)	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
511020	Katasterangelegenheiten	783200	Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Liegenchaftskatasterinformationssystem/ Repro- und Fototechnik)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Investive Maßnahmen 2020 und Folgejahre

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	investive Maßnahme	2020		2021		2022		2023	
				Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung
511020	Katasterangelegenheiten	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (Software, Lizenzen)	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
521010	Bauordnungsverfahren	783400	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (E-Government, Einführung virtuelles Bauamt)	62.300	0	65.000	0	0	0	0	0
537030	Bodenschutz und Altlasten	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Anschaffung PKW)	20.000	0	0	0	0	0	0	0
542010	Kreisstraßen	785252	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7204 OV Schöna-KG EE/Investitionszuweisungen vom Land)	0	0	425.000	318.750	0	0	0	0
542010	Kreisstraßen	785255	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7220 OD Ruhlsdorf/Investitionszuweisungen vom Land)	750.000	364.500	750.000	0	0	0	0	0
542010	Kreisstraßen	785272	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7222 OD Schönefeld/Investitionsmaßnahmen vom Land)	0	0	50.000	187.500	250.000	187.500	250.000	0
542010	Kreisstraßen	785274	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7215 OD Danna/Investitionszuwendungen vom Land)	0	0	0	0	50.000	170.600	227.500	0
542010	Kreisstraßen	785275	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (K 7223 Ersatzneubau Brücke über Hammerfließ)	450.000	247.500	0	0	0	0	0	0
542010	Kreisstraßen	785276	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7209 OD Gräfendorf/Investitionszuweisungen vom Land)	350.000	262.500	350.000	262.500	0	0	0	0
542010	Kreisstraßen	785277	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (Straßenbaumaßnahme K 7207 OD Bärwalde)	60.000	0	0	0	0	0	0	0
542030	Kreisstraßenmeisterei	683100	Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	0	210	0	220	0	230	0	240
547010	Öffentlicher Personennahverkehr	781200	Auszahlungen aus Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Landeszuweisungen ÖPNV	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
547010	Öffentlicher Personennahverkehr	781500	Auszahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse an Beteiligungen/Gemeinden/Landeszuweisungen ÖPNV	1.182.100	1.182.100	1.183.300	1.182.100	1.184.600	1.182.100	1.184.600	1.182.100
547010	Öffentlicher Personennahverkehr	781700	Zuschüsse für Investitionen von privaten Unternehmen/Landerszuweisungen ÖPNV	30.650	30.650	30.650	30.650	30.650	30.650	30.650	30.650
552010	Gewässerschutz	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Anschaffung PKW)	20.000	0	0	0	0	0	0	0
561020	Umweltschutzinformation und -dienste	683100	Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	0	210	0	220	0	230	0	240
561020	Umweltschutzinformation und -dienste	783100	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Wärmebildkamera, E-Bikes)	2.000	0	1.500	0	0	0	0	0
611010	Allgemeine Zuwendungen, allgemeine Umlagen	681100	Investive Schlüsselzuweisung	0	1.727.240	0	1.700.000	0	1.700.000	0	1.700.000
				9.995.290	7.003.720	9.429.480	6.034.650	5.042.280	4.473.170	4.795.950	4.324.130
	Saldo aus Investitionstätigkeit			-2.991.570		-3.394.830		-569.110		-471.820	